



Fachbereich Jugend, Region Hannover

Themenfeldbericht 2023 – Kinderschutz

Fachberatung, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und weitere Maßnahmen des Fachbereichs Jugend zum Themenfeld Kinderschutz – Berichtsjahr 2022

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Region Hannover
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511/616 - 22890

Redaktionsschluss: 28.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einführung	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld	5
1.3	Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz	6
1.4	Aktivitäten und Maßnahmen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	7
1.4.1	Anspruchsberechtigte Zielgruppen der <i>Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</i>	7
1.4.2	Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (§ 37b SGB VIII)	8
1.4.3	Rückmeldeverpflichtung an Berufsgeheimnisträger*innen	9
1.5	Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung	9
1.6	Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz	10
2	Grundberichterstattung	11
2.1	Koordinierungszentrum Kinderschutz	11
2.2	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	11
2.2.1	Rahmen und Inhalt der Fachberatung	11
2.2.2	Auswertung der Jahresstatistik 2022	12
2.3	Fachberatung bei sexualisierter Gewalt	15
2.3.1	<i>valeo</i> – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	15
2.3.2	Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	15
2.4	Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	17
2.4.1	Inhalt des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	17
2.4.2	Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen	17
2.4.3	Hinweisgeber*innen	18
2.4.4	Alter der Minderjährigen	18
2.4.5	Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen	19
2.4.6	Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung	20
2.5	Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	21
2.5.1	Begriffsbestimmung und Datengrundlagen	21
2.5.2	Unterbringungsform Bereitschaftspflege	22
2.5.3	Gesamtzahl der Inobhutnahmen	22
2.5.4	Dauer der Inobhutnahme	22
2.5.5	Anlässe, die zur Inobhutnahme führten	23
2.5.6	Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen	24
2.5.7	Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme	24
2.5.8	Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)	25
2.5.9	Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	25

2.6	Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	27
2.6.1	Einführung Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	27
2.6.2	Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften.....	28
3	Schwerpunkt: Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen	30
4	Handlungsempfehlungen	32
5	Anhang.....	34
a)	Flyer Sensibilisierung Kinderschutz	34
b)	Formen der Kindeswohlgefährdung/ Gefährdungsmerkmale	36
c)	Abbildungsverzeichnis	40
d)	Diagrammverzeichnis	40
e)	Tabellenverzeichnis	41
f)	Quellenverzeichnis	41
g)	Abkürzungsverzeichnis	43
h)	Glossar	43
i)	Verzeichnis der Autor*innen.....	45

1 Allgemeine Einführung

1.1 Einleitung

In den Berichtszeiträumen der Jahre 2020 und 2021 standen die Corona-Pandemie und die hiermit verbundenen Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien, insbesondere im Kinderschutz im Mittelpunkt dieses Themenfeldberichts. Im Jahr 2022 wurden die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sukzessive reduziert und schließlich beendet. Durch diese Beendigung wurden allerdings nicht gleichzeitig auch die spezifischen Auswirkungen auf Minderjährige sowie familiäre Systeme, gänzlich behoben. Bei Bedarf wird in den einzelnen Kapiteln ggf. Bezug auf diese krisenhafte Zeit genommen.

Die gesetzlichen Neuerungen des *Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)*, welches im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, wurden im Berichtszeitraum 2022 weiterhin bewegt. Auch im Bereich des Kinderschutzes hat es gesetzliche Anpassungen gegeben: In diesem Themenfeldbericht wird insbesondere von der Umsetzung der Rückmeldepflicht an Berufsheimnissträger*innen sowie der Entwicklung von Schutzkonzepten im Pflegekinderdienst berichtet.

Neben der grundsätzlichen Berichterstattung zu der Entwicklung der Fallzahlen im Kontext des Kinderschutzes, wird die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (*umA*) als Schwerpunkt dieses Themenfeldberichts beleuchtet. Im Jahr 2022 wurde die Kinder- und Jugendhilfe vor besondere Herausforderungen gestellt. Auslöser dieser Situation ist unter anderem, der Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine, aber auch die erhöhte Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Herkunftsländern wie Afghanistan und Syrien.

Der vorliegende Bericht setzt die Berichterstattung des Vorjahres fort und beinhaltet vier wesentliche Bestandteile: 1 Allgemeine Einführung, 2 Grundberichterstattung, 3 Schwerpunkt zu der Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen und 4 Handlungsempfehlungen. Es wird, sofern nicht anders angegeben, zu den Tätigkeiten für die 16 Kommunen¹ in der Region Hannover berichtet, die im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover liegen.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld

- *Im Jahr 2022/2023 hat eine Schulung zum Kinderschutz für alle Fachkräfte des ASD und PKD stattgefunden.*

Im Berichtszeitraum wurden alle Fachkräfte des ASD und PKD zum Kinderschutz fortgebildet. Inhaltlich haben sich die Fachkräfte in der Fortbildung unter anderem mit dem Schutzauftrag, Gefährdungseinschätzungen und Formen der Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt.

- *Die Anzahl der Beratungen der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) ist gegenüber dem Vorjahr um weitere 15 % angestiegen.*

Nachdem die Anzahl der Beratungen vom Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2021 um 13 % anstieg, ist im Jahr 2022 ein erneuter signifikanter Anstieg zu verzeichnen.

- *Die Anzahl der Beratungen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat 2022 um 19 % zugenommen.*

Viele Eltern, Kinder und Jugendliche fühlten sich während der Corona Pandemie besonders belastet und es konnte in diesem Zusammenhang vermehrt zu Ehe- und Partnerschaftskonflikten sowie zu Gewalt kommen². 2022 haben 19 % mehr Ratsuchende als im Vorjahr den Weg zu den Beratungsstellen gefunden. Es fanden neben telefonischen Fachberatungen

¹ Folgende regionsangehörige Kommunen sind selbständige Träger der Jugendhilfe, das heißt, für diese Kommunen ist das Jugendamt der Region Hannover nicht zuständig: Landeshauptstadt Hannover, Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte.

² (Ebert & Steinert, 2020)

gleichzeitig Präsenzberatungen unter Einhaltung der bestehenden Hygieneschutzmaßnahmen statt. Der persönliche Kontakt wird für viele Ratsuchende als sehr wohltuend und hilfreich erlebt.

➤ *Die Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sind im Jahr 2022 gestiegen.* Die Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sind unter anderem durch die erhöhte Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und die gestiegene durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen gestiegen.

➤ *Die Gesamtzahl der geführten Vormundschaften und Pflegschaften ist zum Ende des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen.*

Der starke Anstieg der Fallzahlen zum Ende des Jahres 2022 begründet sich in der Zunahme der Zuweisungen durch die Landesverteilstelle in Bezug auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

➤ *Der Kinderschutz stellt einen Schwerpunkt des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz dar.*

Das KJSG sieht Gesetzesänderungen u. a. im Bereich *Besserer Kinder- und Jugendschutz* vor.³ Auch im Berichtszeitraum 2022 wurde intensiv an den Umsetzungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gearbeitet. In diesem Bericht wird beispielsweise von der Rückmeldspflicht an Berufsheimnisträger*innen berichtet.

1.3 Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe leitet sich von der *UN-Kinderrechtskonvention* ab und findet sich in den grundlegenden Normen der *Bundesrepublik Deutschland (GG, BGB, SGB VIII)* wieder. Die nachstehende Übersicht verdeutlicht die wesentlichen gesetzlichen Eckpfeiler, die für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Kinderschutz maßgeblich sind.

Norm	Inhalt	Veröffentlichung
Men-schen-rechte ⁴	Die Vereinten Nationen schreiben den Anspruch von Kindern auf besondere Fürsorge und Unterstützung in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest.	1948
UN-KRK	Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die für alle Menschen unter 18 Jahre gilt.	1989
	Deutschland verpflichtet sich, die Kinderrechtskonvention im nationalen Recht umzusetzen. Zentrale Bestandteile der UN-KRK sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Gleichbehandlung, • Recht auf Gesundheit, • Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, • Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf elterliche Fürsorge. 	1992

³ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)

⁴ Bereits 1902 wurden die ersten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz von Kindern und der Wahrnehmung der Rechte des Kindes aufgesetzt (z.B. 1902 das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige oder 1910 das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels) (Praetor Intermedia UG, 2018).

Norm	Inhalt	Veröffentlichung
GG	Im Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist niedergeschrieben, dass über die Erziehung der Eltern, welche das natürliche Recht der Eltern ist, der Staat wacht.	1949
BGB	Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist im § 1631 Abs. 2 BGB geregelt, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen unzulässig sind. Im § 1666 BGB ist definiert, wann das Familiengericht zu informieren ist und was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist.	2000
SGB VIII	Im Sozialgesetzbuch Acht, Kinder- und Jugendhilfe finden sich in verschiedenen Paragrafen Formulierungen zum Schutzauftrag. § 1 SGB VIII stellt die Grundausrichtung des SGB VIII dar.	seit 1991
	§ 8a SGB VIII hebt die gesetzliche Regelung hervor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger zum Handeln verpflichtet ist, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen bekannt werden. § 42 SGB VIII regelt, dass Minderjährige in Obhut zu nehmen sind, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes gegeben ist, sie um Obhut bitten oder wenn sich eine minderjährige, ausländische Person ohne Sorgeberechtigte in Deutschland aufhält.	seit 2005
	Im Zuge des <i>Bundeskinderschutzgesetzes</i> , das 2012 in Kraft getreten ist, wurde der § 8b SGB VIII mit aufgenommen. Fachkräfte, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft.	seit 2012
	Das 2021 in Kraft getretene <i>KJSG</i> beinhaltet die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Unterschiedliche rechtliche Anpassungen, wie Schnittstellenbereinigungen, sollen zu einem verbesserten Kinderschutz führen.	seit 2021
KKG	Im Zuge des <i>BKiSchG</i> ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft getreten. Dies regelt für Berufsheimnisträgerinnen und -träger in § 4 KKG den Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger sowie die Erlaubnis zur Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel 2.1).	seit 2012
	Im Zusammenhang mit dem <i>KJSG</i> wurden im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) rechtliche Anpassungen vorgenommen. Insbesondere die Erneuerungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger soll zu einem verbesserten Kinderschutz führen.	seit 2021

Tabelle 1: Normen im Kinderschutz

1.4 Aktivitäten und Maßnahmen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

1.4.1 Anspruchsberechtigte Zielgruppen der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Innerhalb des *Bundeskinderschutzgesetzes* aus dem Jahr 2012 erhielten Berufsheimnisträger*innen gem. § 4 KKG und Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, wenn gewichtige

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Für ehrenamtlich Tätige, die zu Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, wurde das Beratungsangebot im Jahr 2015 geöffnet.

Das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)* aus 2021 führte zu Ergänzungen in den Normen, die für die *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* von Relevanz sind. Berufsgruppen (Zahnärzt*innen, Mitarbeitende der Zollbehörde sowie der Strafverfolgungsbehörden, hier explizit Richter*innen und Staatsanwält*innen), die als weitere Anspruchsberechtigte im *KJSG* benannt wurden, erhielten Informationen bezüglich des Angebotes, der Beteiligung und der Nutzung der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*.

1.4.2 Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (§ 37b SGB VIII)

In der Gesetzesreform 2021 wurde ein starker Fokus auf die Situation der Pflegekinder gelegt: So wurde nicht nur die Beteiligung und Stärkung der Rechte von Pflegekindern verbessert, sondern auch der Schutz von Kindern in Pflegefamilien. So sieht der Gesetzgeber zum einen vor, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe explizit zur Entwicklung sogenannter Schutzkonzepte für Pflegekinder verpflichtet werden – analog der schon seit Jahren bestehenden Schutzkonzepte in der Heimerziehung. Zum anderen sollen einzelfallbezogen Vereinbarungen zur Sicherung der Rechte junger Menschen mit den Pflegepersonen unter Beteiligung der Pflegekinder abgeschlossen werden.

Die Schutzkonzepte bestehen aus vier Bausteinen, die die verschiedenen Dimensionen eines gelingenden, präventiven, intervenierenden und reflektierenden Kinderschutzes umfassen⁵. So geht es nicht nur darum, den Kinderschutz in der (einzelnen) Pflegefamilie durch Vereinbarungen, Begleitung und Kontrolle sicherzustellen, sondern Konzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu entwickeln und implementieren.

In der Fachdiskussion werden diese vier Bausteine wie folgt beschrieben:

1. Sensibilisierung und Prozessplanung
 - a) Steuerungsverantwortung für die Schutzkonzepte als Verpflichtung des öffentlichen Trägers,
 - b) Schutzkonzepte beziehen sich auf die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe,
 - c) Sensibilisierung aller Akteure für die Rechte junger Menschen in Pflegefamilien,
 - d) Altersgerechte Beteiligung der jungen Menschen in Pflegefamilien an der Erstellung des Schutzkonzeptes.
2. Prävention durch Entwicklung und Implementierung von Qualitätsstandards
 - a) Achtung der persönlichen Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien,
 - b) Beachtung und Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen junger Menschen in Pflegefamilien in der Alltagsgestaltung und der Hilfeplanung,
 - c) Förderung der Vernetzung und Selbstvertretung junger Menschen in der Pflegekinderhilfe,
 - d) Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten und Förderung des Rechtes auf eine selbst gewählte Vertrauensperson außerhalb der Pflegefamilie.
3. Handlungs- und Interventionskonzept
 - a) Entwicklung und Bereitstellung eines Verfahrensplans innerhalb der Organisation Jugendamt bei Verdachtsfällen und Krisensituationen auf drei Ebenen:
 - Wahrnehmung und Abklärung,
 - Intervention,
 - Fallanalyse.
 - b) Sicherstellung einer Verfahrensbegleitung des jungen Menschen.
4. Aufarbeitungsprozesse

⁵ (AFET; BVKE; EREV; IGfH, 2023)

- a) Entsprechend dem Handlungsrahmen des Landesjugendamtes,
- b) Beteiligung der Betroffenen.

1.4.3 Rückmeldeverpflichtung an Berufsheimnisträger*innen

Durch das im Jahr 2021 eingeführte *KJSG* wurden auch im Bereich des Kinderschutzes gesetzliche Neuerungen verfasst. Mit dem § 4 Abs. 4 *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)* wurde eine Rückmeldepflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers an Berufsheimnisträger*innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG zur Verbesserung der Kooperation eingeführt.

Wenn der *ASD/PKD* von einem*iner Berufsheimnisträger*in die Information über mögliche gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erhält, ist dieser verpflichtet dem*der meldenden Berufsheimnisträger*in zeitnah eine Rückmeldung zur Einschätzung der Mitteilung zu geben. Diese Rückmeldung soll die Informationen enthalten, ob der *ASD/PKD* die gewichtigen Anhaltspunkte für bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.⁶ Grundsätzlich ist die Rückmeldung personengebunden und somit nur an den*die meldende*n Berufsheimnisträger*in und nicht an die gesamte Institution möglich.

Zur Erfüllung der Rückmeldepflicht wurde für den *ASD/PKD* ein Rückmeldebogen erarbeitet, welcher die Informationen enthält, ob

1. gewichtige Anhaltspunkte gemäß § 8a SGB VIII vorliegen und der FB Jugend zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist oder
2. dass die Prüfung der Mitteilung ergeben hat, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte gemäß § 8a SGB VIII vorliegen und eine Intervention zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

Des Weiteren beinhaltet der Rückmeldebogen die Informationen, dass der *ASD* den*die Berufsheimnisträger*innen bei Erhalt von erneuten Informationen bezüglich einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, um eine entsprechende Meldung bittet. Ebenfalls wird mitgeteilt, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Auskünfte erteilt werden können. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der *ASD/ PKD* zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Familie hinzugezogen werden kann.

Eine Rückmeldung kann durch den *ASD/ PKD* auch telefonisch an den*die Berufsheimnisträger*in erfolgen.

Auf die Relevanz für eine gelingende Kooperation im Kinderschutz wird in Kapitel 1.6 *Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz* näher eingegangen.

1.5 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung

Obwohl der Kinderschutz umfangreich in rechtlichen Kontexten verankert ist, handelt es sich bei dem Begriff *Kindeswohl* um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Deshalb erfordert der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls in jedem Einzelfall eine eigene Bewertung der jeweiligen Anhaltspunkte und der konkreten Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihrer oder seiner Familie. Der § 1666 BGB markiert den Rahmen für die Grenzen des grundgesetzlich verbrieften Elternrechts und definiert die Schwelle für das sog. staatliche Wächteramt.

⁶ ((DIJuF), 2022)

Der *Bundesgerichtshof (BGH)* versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“⁷. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zielt damit vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen. Deshalb ist nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder jede elterliche Verletzung der Interessen von Kindern bzw. Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung. Die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung orientiert sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung immer am Alter und der Situation der oder des einzelnen Minderjährigen und an der Befriedigung ihrer oder seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Unterschieden wird zwischen folgenden Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Misshandlung/ Missbrauch
 - Emotionale Misshandlung
 - Sexualisierte Gewalt
 - Körperliche Misshandlung/ Gewalt
- Autonomiekonflikt junger Menschen
- Erwachsenen-/ Elternkonflikte um den jungen Menschen
- Andere Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Definition der genannten Formen der Kindeswohlgefährdung/ Gefährdungsmerkmale befindet sich im Anhang.

1.6 Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz

„*Gelingender Kinderschutz braucht Kooperation*“

Der gesetzliche Schutzauftrag im Kinderschutz beschränkt sich nicht allein auf das Jugendamt oder die Arbeit im Sozialen Dienst, sondern schließt alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in die Verantwortungsgemeinschaft mit ein. Die Aufgaben differieren je nach Kontext und Profession.

Mit dem *Bundeskinderschutzgesetz* von 2012 ist dieser Auftrag und das Verfahren im Kinderschutz zusätzlich für externe Institutionen und Personen, wie bspw. freie Träger der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen und die Gesundheitshilfe, gesetzlich verankert und präzisiert worden. Das KJSG hat das Thema der Kooperation mit Berufsgeheimnisträger*innen 2021 im Kinderschutz betont.

Wozu braucht ein gelingender Kinderschutz Kooperation?

In dieser breiten Verantwortungsgemeinschaft ist es erforderlich, dass die spezialisierten Arbeitsbereiche innerhalb des *Fachbereichs Jugend* und übergreifend im *Dezernat für Soziales, Teilhabe, Jugend und Familie* – sowie externe Institutionen und Personen – miteinander in Einzelfällen kooperieren, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dabei kann es auf der Fallebene um die Mitteilung, eine professionsübergreifende Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder die gemeinsame Ausgestaltung eines Schutzplanes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gehen.

Eine wirksame Hilfe zur nachhaltigen Abwehr einer Gefährdung erfordert in der Regel einen Blick auf alle Verursachungsdimensionen, eine multiprofessionelle und -institutionelle Blick- und Handlungsweise sowie eine Perspektiverweiterung durch Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen. Hierzu braucht es im Einzelfall den verbindlichen Rahmen einer fallübergreifenden, institutionellen Kooperation, die von allen gewollt ist. Dabei ist es notwendig, die Rollen, Aufgaben und Handlungsschritte der Kooperationspartner*innen prozesshaft zu beschreiben und festzulegen.

⁷ (BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, 1956)

2 Grundberichterstattung

2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz

Das *Koordinierungszentrum Kinderschutz* Hannover wurde 2008 zunächst als Projekt mit der Förderung durch das Land Niedersachsen gegründet. Trägerinnen des *Koordinierungszentrums Kinderschutz* sind die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover sowie das *Kinder- und Jugendkrankenhaus Auf der Bult* gewesen. Wie schon in den vorigen Jahren war es bei der konzeptionellen Entwicklung von Angeboten des *Koordinierungszentrums* ein wichtiges Anliegen, Formate zur Qualifizierung von Fachkräften und Berufsgruppen zu entwickeln, die zur Förderung der Kooperation und zur Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz in der Region Hannover beitragen sollen. Die Angebote richten sich an Fachkräfte und Berufsgruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Kontakt stehen. An den Veranstaltungen haben Fachkräfte aus der gesamten Region, so auch aus den Zuständigkeitsbereichen der eigenständigen Jugendämter und anderen niedersächsischen Kommunen teilgenommen.

Am 26.09.2022 feierte der Arbeitskreis *Frauenschutz und Kinderschutz in der Region Hannover* im Rahmen eines Fachtags einen neuen Meilenstein in der Kooperation: die Veröffentlichung einer gemeinsam erarbeiteten Leitlinie der Zusammenarbeit zwischen dem Frauenschutz (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen sowie die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) gegen Gewalt) und dem Kinderschutz (Jugendämter) in der Region Hannover. Die Leitlinie knüpft an die 2016 veröffentlichte Arbeitshilfe an und konkretisiert die Zusammenarbeit in der Praxis. Im Rahmen des Fachtags wurden die Entstehung und Inhalte der Leitlinie vorgestellt.

Die Zielgruppe des Fachtags *Familien im Blick - Kinder im Fokus - Kooperation im Kinderschutz in den Frühen Hilfen* am 08.11.2022 waren Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (*FamKis*). Mit Herrn Dr. med. Michael Hipp (Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) konnte ein versierter Experte zum Thema *Familien mit psychisch belasteten Eltern: Auswirkungen auf das elterliche Fürsorgeverhalten und die kindliche Bindungsentwicklung* gewonnen werden.

Das Curriculum *Kompetenz im Kinderschutz* fand 2022 im elften Durchlauf statt. In diesem Format werden Fachkräfte aus den Sozialen Diensten in der Region Hannover und umliegender Kommunen gemeinsam im Kinderschutz geschult und durchlaufen dabei sechs Themenbausteine. Das Curriculum Kinderschutz konnte 2022 erstmalig nach der Pandemie wieder komplett in Präsenz stattfinden.

Das *Koordinierungszentrum Kinderschutz* Hannover hat sich zu einem Kompetenzzentrum für Fachkräfte im Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und stellt dadurch eine erfolgreiche professions- und institutionsübergreifende Plattform für *Information - Vernetzung - Kooperation - Fachaustausch - Qualifizierung* zum Thema Kinderschutz dar.

2.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.2.1 Rahmen und Inhalt der Fachberatung

Mit Einführung des *Bundeskinderschutzgesetzes* erhielten eine Vielzahl von Akteur*innen (siehe Kapitel 1.4.1) einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Bereitstellung dieses Beratungsangebotes verpflichtet.

Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für Berufsheimnisträger*innen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beinhalten im Besonderen

die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der*des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung sowie das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen der Personensorgeberechtigten. Zentrale Themen in der Fachberatung von Berufsheimnis-träger*innen sind die Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung und die Erörterungen zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Der Personenkreis gem. § 8b SGB VIII hat einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, jedoch gibt es hier keine verbindlichen Handlungsschritte wie bei den Berufsheimnis-träger*innen. Das Angebot der Fachberatung wurde zusätzlich für Personen geöffnet, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Das zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte telefonische Beratungsangebot wird seit Januar 2015 in Kooperation mit der Landeshauptstadt Hannover angeboten. Von Montag bis Freitag wird werktäglich vormittags oder nachmittags eine zwei- bzw. dreistündige Beratungszeit angeboten, an zwei Tagen sowohl vormittags als auch nachmittags.

2.2.2 Auswertung der Jahresstatistik 2022

Nachfolgend werden ausgewählte Daten der Fachberatung im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 dargestellt.

Die Gesamtzahl der Anrufe ist 2022 um 72 Beratungen angestiegen. Die Zahl der Fachberatungen haben sich seit dem Start des Angebotes in 2015 nahezu verdreifacht. Dies führt in der Praxis dazu, dass es in den Sprechzeiten phasenweise eine starke Verdichtung der Beratungen gibt. In diesen Hochphasen sind bis zu fünf Beratungen in einer Sprechzeit möglich, gleichzeitig hat die Komplexität der Fälle u. a. durch die Corona-Pandemie zugenommen. Diese Rahmenbedingungen fordern von den Fachberater*innen eine hohe Fachlichkeit. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, muss ggf. eine zeitweise Doppelbesetzung der Sprechzeiten angedacht werden.

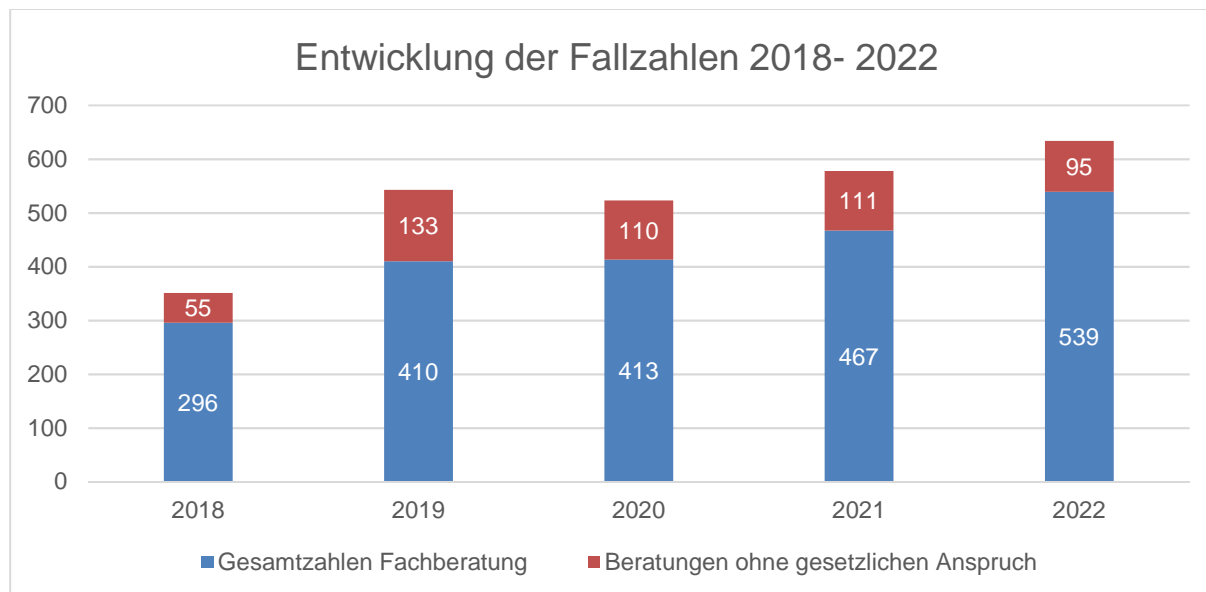


Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Im Jahr 2022 kamen 33 % der Anrufernden aus der Region Hannover, 56 % aus der Landeshauptstadt Hannover sowie 4,5 % aus den Kommunen der restlichen eigenständigen Jugendämter in der Region Hannover. Die Zahlen sind vergleichbar mit der Verteilung der letzten Jahre. Statistisch erfasst wird nur der Standort bzw. Arbeitsort der Anrufernden, der nicht immer identisch mit dem Wohnort des Kindes und Jugendlichen sein muss. So werden beispielsweise Beratungsstellen und Facharztpraxen in der Landeshauptstadt Hannover auch von Familien im Umland genutzt.

Die Zahl der Anrufenden außerhalb der Region Hannover ist mit 1,3 % sowie die der Anrufenden mit unbekanntem Standort mit 5,2 % gleichgeblieben.

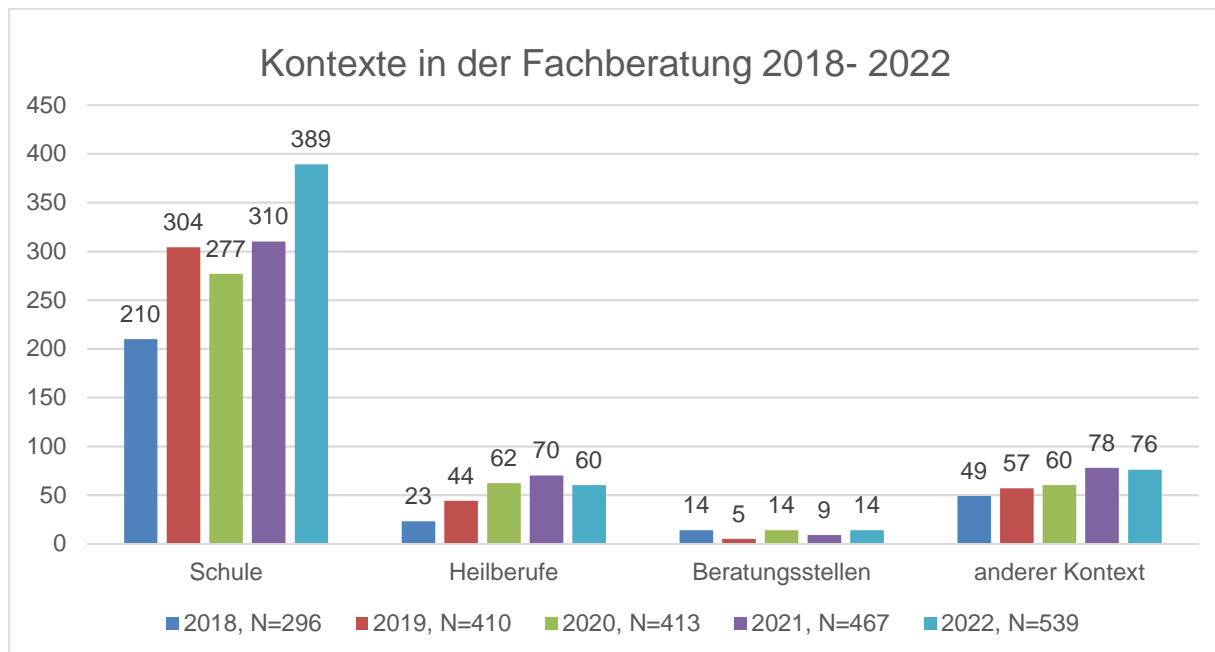


Diagramm 2: Kontexte der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vergleich 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Fachkräfte aus dem Kontext Schule sind, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, die höchste Anrufer*innen-Gruppe bei der Nutzung der Fachberatung. Der Kontext Schule beinhaltet unterschiedliche Berufsgruppen wie Lehrkräfte, Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit, Schulleitungen und Mitarbeitende der Schulpsychologie (Psycholog*innen des *Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover* bieten in weiterführenden Schulen Beratungen für Schüler*innen und Eltern sowie Lehrkräfte an). Diese Gruppen einzeln betrachtet, erfolgten von Lehrkräften (215 Anrufe), von Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit (145), von Schulleitungen (21) sowie 8 Anrufe von Mitarbeitenden der Schulpsychologie. In Bezug auf die Daten aller erfassten Berufsgruppen wiesen die Berufsgruppe der Lehrkräfte einen Anstieg auf 40 % (2021: 37 %) und Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit einen Anstieg auf 30 % (2021: 24,6 %) auf. Aus dem Kontext Schule erreichten die Fachberatung insgesamt 389 Anrufe. Dabei wurden 172 Anrufe aus Grundschulen (2021: 161) verzeichnet, 103 Anrufe aus der Schulform *IGS/ KGS* (2021: 69), 35 Anrufe aus Gymnasien (2021: 28) und aus Förderschulen 33 Anrufe (2021: 13). Die weiteren Schulformen (Realschule, Hauptschule und Oberschule) bewegen sich bei der Anruferanzahl im einstelligen Bereich. Diese niedrigen Anruferzahlen könnten durch die Auflösung der klassischen Schulformen in Richtung Gesamtschulen zustande kommen. Das Fachberatungsangebot hat sich im schulischen Kontext etabliert und wird bei Schwierigkeiten durchgängig genutzt. Die Schulen werden jährlich wiederkehrend über das Angebot der Fachberatung informiert.

Insgesamt ist eine Konstanz in der Nutzung des Fachberatungsangebotes zu erkennen, was sowohl die beruflichen und institutionellen Kontexte, als auch die gesetzliche Grundlage der Anruferenden betrifft. 2022 waren 93 % (2021: 92 %) der Anruferenden Berufsgeheimnisträger*innen gemäß § 4 KKG, 5,6 % (2021: 7 %) Personen gemäß § 8b SGB VIII und 0,6 % (2021 0,7 %) ehrenamtlich Tätige. Es wurden sehr wenige Beratungen mit den neu benannten Berufsgruppen im KJSG (Zahnärzt*innen, Mitarbeitende der Zollbehörde und Strafverfolgungsbehörde) geführt.

In der statistischen Erfassung der *Kontexte der Fachberatung* wurden 2021 die Kontexte Medizin und Therapie in der neuen Kategorie Heilberufe Medizin zusammengefasst.

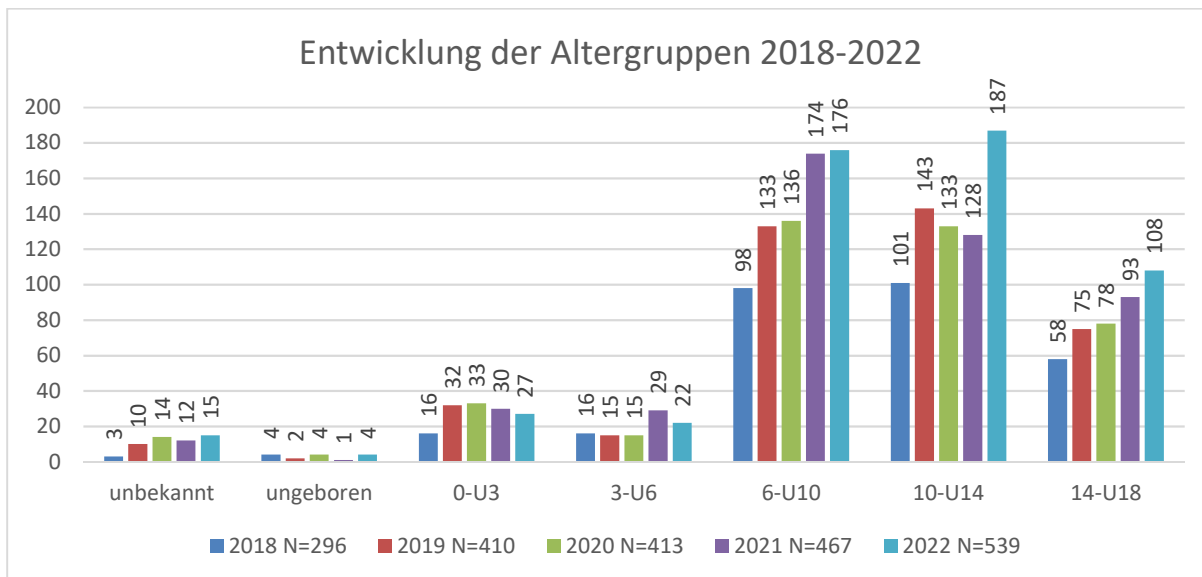


Diagramm 3: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2018- 2022, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

In der Altersgruppe 10- U14 gab es im Jahr 2022 einen deutlichen Anstieg; in der Altersgruppe 14- U18 ist eine stetige Steigerung in den letzten drei Jahren zu verzeichnen. Diese Entwicklung könnte ein Hinweis sein, dass die Corona Pandemie sowie die Maßnahme *Lockdown*, in denen Schulen und Tageseinrichtungen geschlossen waren und Kinder und Jugendliche eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben konnten, jetzt Auswirkungen zeigt. Fachkräfte, die in Kontakt zu dieser Altersgruppe stehen, nahmen im Jahr 2022 z. B. gravierende psychosoziale Problemlagen der Kinder und Jugendlichen oder innerfamiliäre Konflikte in Familien wahr. Im Jahr 2022 gab es in den weiteren Altersgruppen keinen signifikanten Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

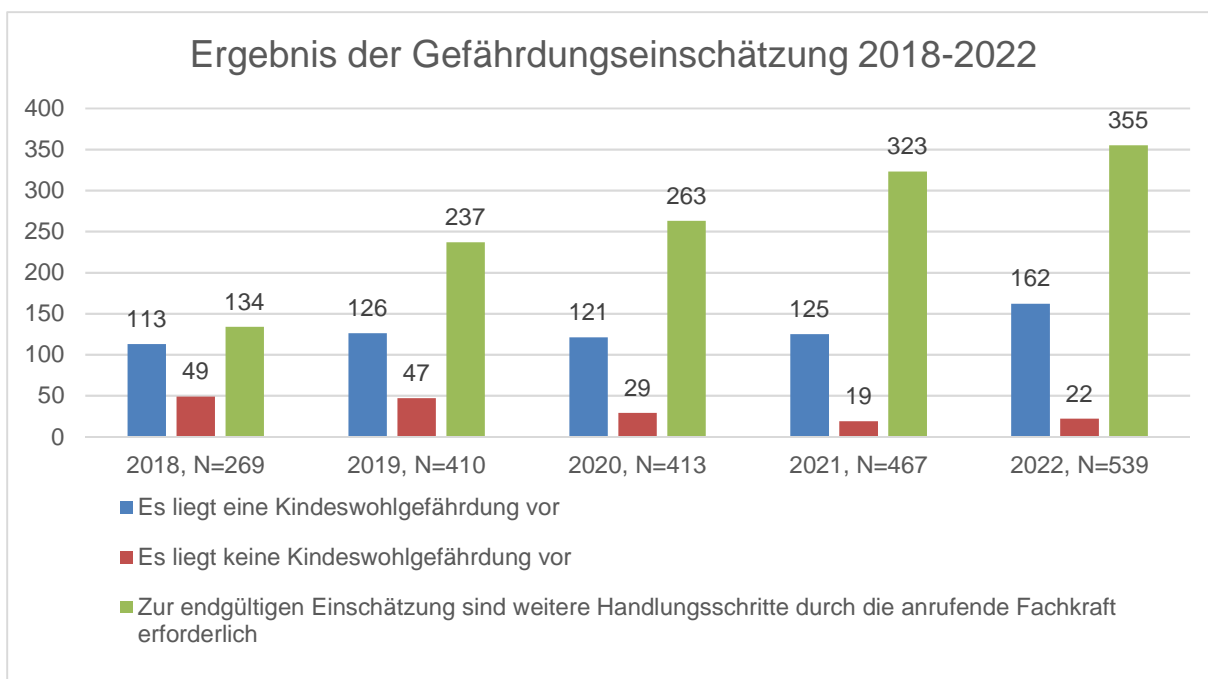


Diagramm 4: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2018 bis 2022, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung *Zur endgültigen Einschätzung sind weitere Handlungsschritte durch die anrufende Fachkraft erforderlich* ist in den letzten Jahren gleichgeblieben, prozentual liegt der Anteil dieses Ergebnisses der Einschätzung seit 3 Jahren konstant über 60 % (2020: 64 %, 2021: 69 %, 2022: 66 %). Bei diesem Ergebnis ist aufgrund der Datenlage noch keine abschließende Gefährdungseinschätzung möglich, weil noch Handlungsschritte erforderlich sind. Beispielsweise ist ein Gespräch mit den Eltern oder einer weiteren

Fachkraft erforderlich. Die Fachberatung wird zunehmend früher im Prozess der Gefährdungseinschätzung der Anrufenden genutzt. Es gibt vermehrt gezielte Fragen zu bestimmten Prozessschritten (beispielsweise zur Gestaltung des Elterngesprächs, spezielle rechtliche Fragen), die sich auch in der zunehmend kurzen Beratungsdauer widerspiegelt. Bei der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wurde prozentual ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet, dieses Ergebnis der Gefährdungseinschätzung liegt seit 3 Jahren gleichbleibend bei ungefähr 30 % (2020: 29 %, 2021: 27 %, 2022: 30 %).

Am Ende der Fachberatung werden die weiteren Handlungsschritte erarbeitet und festgehalten. Die Handlungsschritte gliedern sich in *Beendigung der Gefährdungseinschätzung*, *Einbeziehung der Personensorgeberechtigten*, *Einbeziehung des Kindes/ der/ des Jugendlichen*, *Hinzuziehung anderer Institutionen oder Fachkräfte*, *Mitteilung an das Jugendamt* und *keinen Konsens erzielt*. In 2022 wurden in 27,5 % der Fälle (2021: 24 %) als nächster Handlungsschritt eine Mitteilung an das Jugendamt mit dem*der Anrufenden thematisiert. Bei den ersten drei genannten Handlungsoptionen sind die Zahlen ungefähr gleichgeblieben. Der Handlungsschritt *Hinzuziehung von anderen Fachkräften oder Institutionen* war im Vorjahr deutlich angestiegen (2021: 21 %), in 2022 wurde in nur 14,7 % der Fälle dieser Handlungsschritt besprochen.

2.3 Fachberatung bei sexualisierter Gewalt

2.3.1 valeo – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Für den Themenfeldbericht Kinderschutz sind drei Beratungsstellen aus dem Bereich der Spezialversorgung sexualisierte Gewalt relevant. Neben der regionseigenen Fachberatungsstelle *valeo* fördert die Region Hannover Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die Kinder und Jugendliche unterstützen und begleiten, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind: die Fachberatungsstellen *Violetta* (für Mädchen und junge Frauen) und *Anstoß* (für Jungen und junge Männer).

Aufgaben, Arbeitsweisen, örtliche Zuständigkeiten und die Grundsätze der regionseigenen Beratungsstelle *valeo* werden im Bericht 2022 ausführlich vorgestellt. In diesem Bericht wird die *Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik der sexualisierten Gewalt* vorgestellt: In Kooperation mit den Beratungsstellen *Violetta e.V.*, dem *Männerbüro* und der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* der Region Hannover, wurde 2022 begonnen, den Auftrag des Jugendhilfeausschusses (Antrag der Fraktionen SPD/CDU (3656 (IV) HHA), Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, umzusetzen. Es wurden in einem ersten Schritt Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert. In Kooperation mit den genannten Beratungsstellen wurden Fortbildungen zum Thema *sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* angeboten. Die Praxis zeigt, dass Kinder und Jugendliche am besten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden und Hilfe finden können, wenn das Thema in den Einrichtungen nicht tabuisiert wird und die Fachkräfte über für den Kinderschutz relevante Kenntnisse verfügen. Daher ist es für das Gelingen der Präventionsarbeit unerlässlich, das fachliche Personal zu sensibilisieren und zu qualifizieren, damit eine persönliche und fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik der sexualisierten Gewalt stattfinden kann. Die Inhalte der Fortbildungen sind dem im Anhang beigefügten [Flyer](#)⁸ zu entnehmen.

2.3.2 Entwicklungen in den Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die aktuelle Entwicklung der drei Fachberatungsstellen *valeo*, *Violetta* und *Anstoß* soll hier für die Berichtsjahre 2020, 2021 und 2022 skizziert werden.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein sensibles und bedrückendes Thema. Es erfordert eine kompetente sowie einfühlsame und manchmal zeitintensive Beratung und

⁸ Anhang a) Flyer Sensibilisierung Kinderschutz

Begleitung der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen sowie deren Familien und des Umfeldes. Darüber hinaus haben die Fachberatungsstellen weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte, die in der Beratung pädagogischer Fachkräfte, in der Prävention von sexualisierter Gewalt und in der psychosozialen Prozessbegleitung liegen. Die durchschnittliche Beratungsdauer ist je nach Bedarf sehr unterschiedlich.

Im Berichtsjahr 2022 wurden in den drei benannten Fachberatungsstellen insgesamt 386 Beratungsfälle registriert. Das sind 19 % mehr als im Vorjahr und 35 % mehr als im Jahr 2020. 284 Beratungsfälle standen im Zusammenhang mit Minderjährigen (85 % der angemeldeten Fälle).

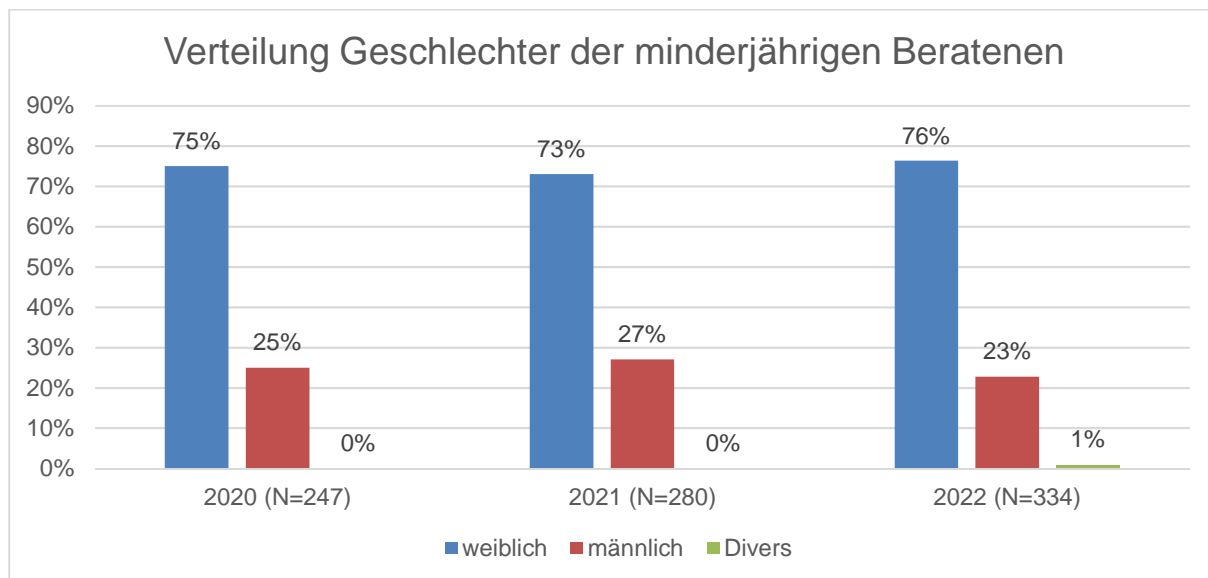


Diagramm 5: Ergebnis des Geschlechtsverhältnisses der Kinder und Jugendlichen im Vergleich 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die Geschlechterverteilung (Diagramm 5) der vergangenen Jahre zeigt, dass der Anteil weiblicher Beratenen bei annähernd 75 % liegt.

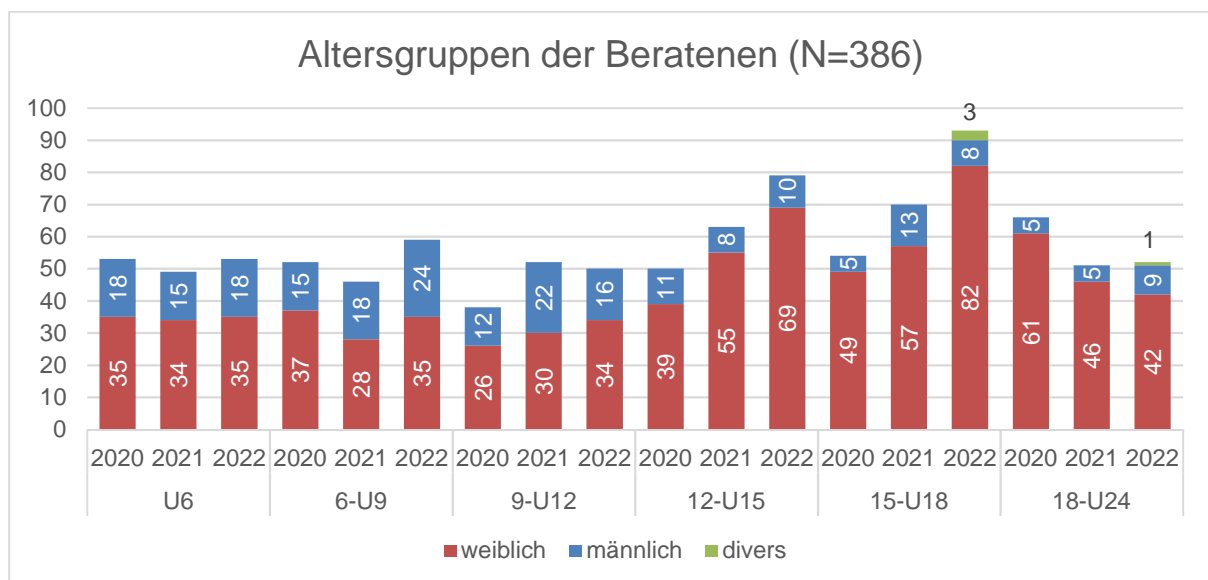


Diagramm 6: Ergebnis der Altersgruppen von Beratenen im Vergleich 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

42 % der Gesamtfallzahlen (Diagramm 6) sind betroffene Kinder unter 12 Jahren, dies sind 15 % weniger als im Vorjahr. Bei den älteren Kindern bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigt sich seit Jahren eine eindeutige Verteilung mit der Tendenz: Je älter die jungen

Menschen sind, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, desto häufiger sind diese weiblichen Geschlechtes.

Für das Jahr 2022 ist erstmalig die Erhebung von Zahlen geschlechtlicher Diversität eingeflossen. In der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen sind dies 3 % der Betroffenen und in der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen sind es 2 %.

Der Anteil an Prävention und Vernetzung der Beratungsstellen ist im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover ab 2021 mit einem Umfang von etwa 25 % an der Gesamtleistung einer Beratungsstelle festgeschrieben. Die hier beschriebenen Fachberatungsstellen sind im neuen Versorgungskonzept der Region Hannover integriert. Dadurch wurde eine verbesserte Versorgung mit präventiven Angeboten im Bereich Kinderschutz in der Region Hannover erreicht, die im Themenfeldbericht Prävention einfließt.

2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

2.4.1 Inhalt des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Kern der gesetzlichen Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Durchführung von fachlich fundierten Gefährdungseinschätzungen unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes, anderer Professionen, sowie der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen, sobald gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG) bekannt werden.

Die Gefährdungseinschätzung ist die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte. Gewichtige Anhaltspunkte sind „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung“. Die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen obliegt im Fachbereich Jugend der Region Hannover dem Sozialen Dienst, der sich in diesem Fall aus dem *Allgemeinen Sozialen Dienst*, dem *Pflegekinderdienst* und der *Clearingstelle* der Region Hannover zusammensetzt.

2.4.2 Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 858 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen erfasst. Diese befinden sich somit auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2021 (850). Bei den Gefährdungseinschätzungen für männliche Kinder und Jugendliche ist eine leichte Zunahme der Anzahl zu beobachten. Bei weiblichen Kindern und Jugendlichen ist hingegen eine leichte Abnahme der Anzahl zu vermerken, wodurch sich eine höhere Auseinanderentwicklung der Geschlechter im Vergleich zum Jahr 2021 ergibt.

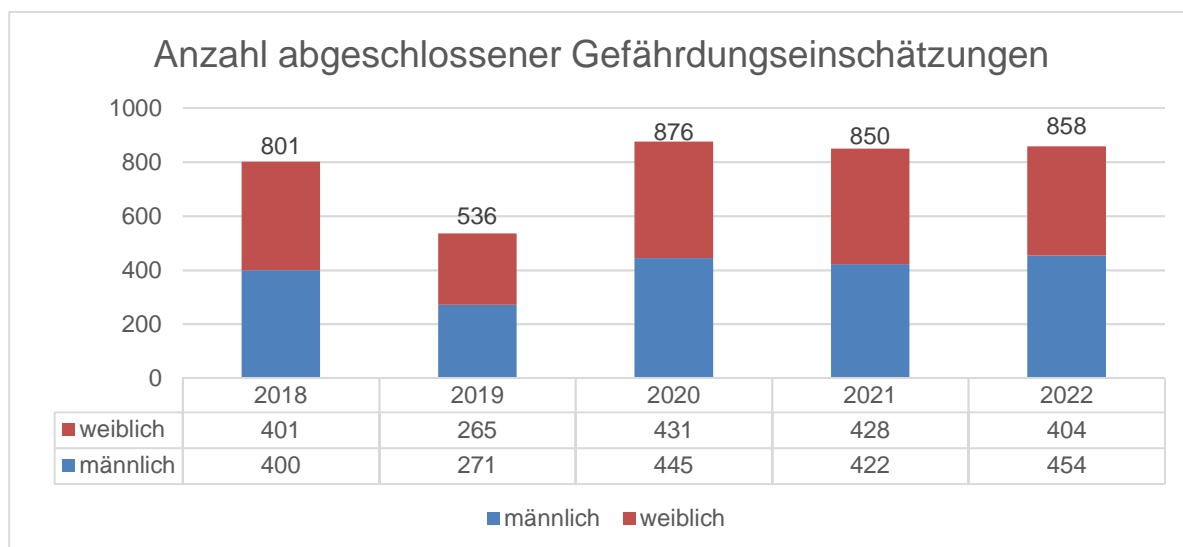


Diagramm 7: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.3 Hinweisgeber*innen

Die prozentuale Verteilung der Hinweisgeber*innen (Diagramm 8) hat sich im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 nur leicht verschoben. Während der Anteil der Hinweisgeber*innen der *Betroffenen/ Zivilgesellschaft* leicht abgenommen hat, ist der Anteil der Polizei bzw. der Justiz etwas höher. Die Hinweise von sozialpädagogischen Fachkräften haben ebenfalls leicht zugenommen und befinden sich auf einem ähnlichen Niveau, wie im Jahr 2018. Es ist anzunehmen, dass diese durch die Beendigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wieder angestiegen sind.

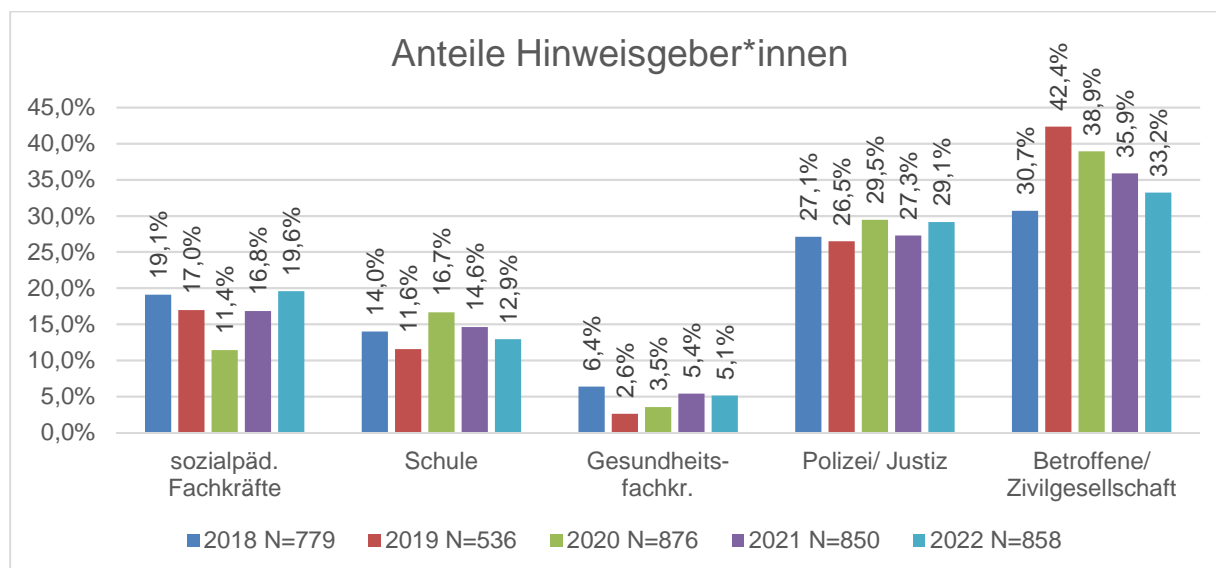


Diagramm 8: Hinweisgeber*innen für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.4 Alter der Minderjährigen

Im Berichtszeitraum 2022 hat sich der prozentuale Anteil der Gefährdungseinschätzungen in den verschiedenen Altersgruppen teilweise leicht verändert. In der Altersgruppe der drei- bis unter sechsjährigen Kinder wurden im Jahr 2022 etwas mehr Gefährdungseinschätzungen durchgeführt als im Jahr 2021 und befindet sich somit auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020.

Eine leichte Abnahme der Gefährdungseinschätzungen ist in der Altersgruppe der Zehn- bis unter Vierzehnjährigen zu beobachten. Im Jahr 2021 haben diese 24,8 % und im Jahr 2022 20,0 % betragen. Insgesamt befindet sich die Entwicklung der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen im Bereich der normalen Schwankungen.

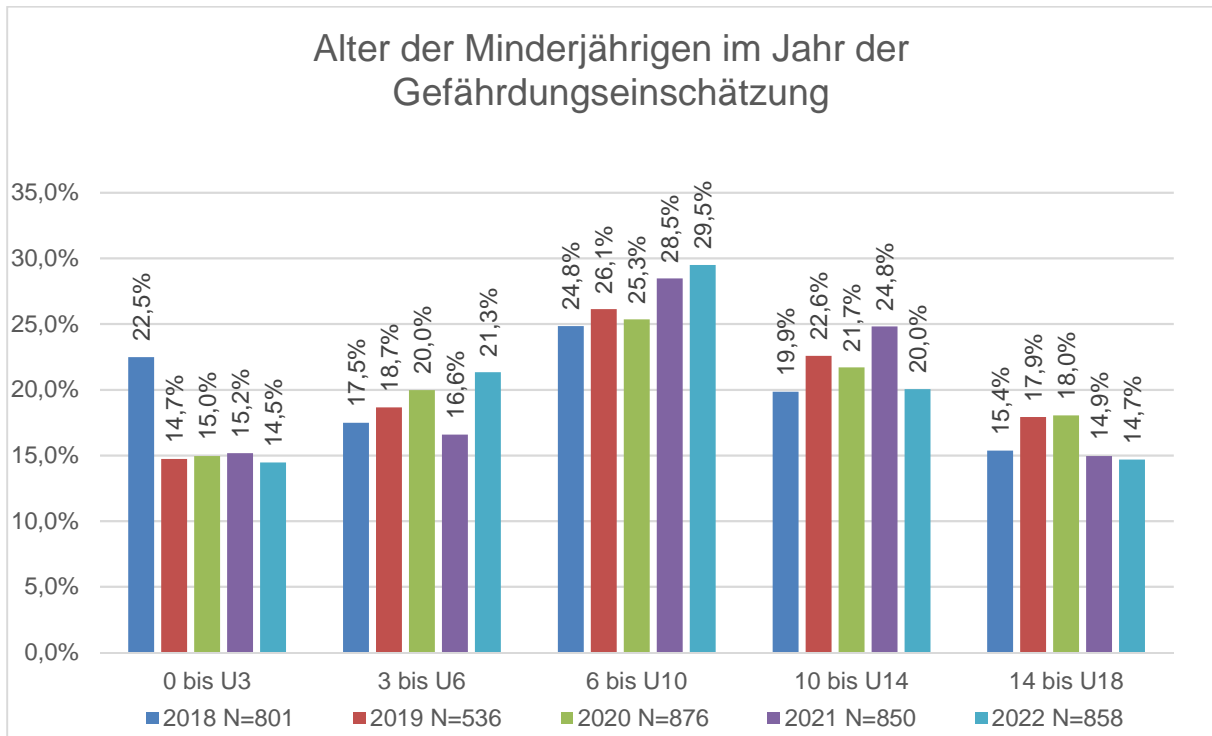


Diagramm 9: Gefährdungseinschätzungen 2018 bis 2022, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.5 Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen werden durch die Fachkräfte in eine der vier Ergebniskategorien zugeordnet:

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor.
- Eine latente Kindeswohlgefährdung⁹ liegt vor.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist gegeben.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – es ist kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf gegeben.

In der amtlichen Landesstatistik ist die Möglichkeit gegeben, als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung die Auswahl *latente Kindeswohlgefährdung* zu treffen. Die Fachdiskussionen zeigen, dass mit dieser möglichen Auswahl keine klare Zuordnung über eine mögliche Gefährdung gemacht werden kann. Nach den Vorgaben des Fachbereichs Jugend der Region Hannover soll dieses Ergebnis daher nicht ausgewählt werden.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 sind bei den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzungen Schwankungen im normalen Bereich zu beobachten. Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis der festgestellten Kindeswohlgefährdung befindet sich mit 19,9 % auf dem höchsten Niveau seit 2018. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist diese allerdings nur um 1,1 Prozentpunkte gestiegen.

⁹ Eine latente Kindeswohlgefährdung liegt lt. amtlicher Statistik vor, wenn nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dennoch der Verdacht besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann.

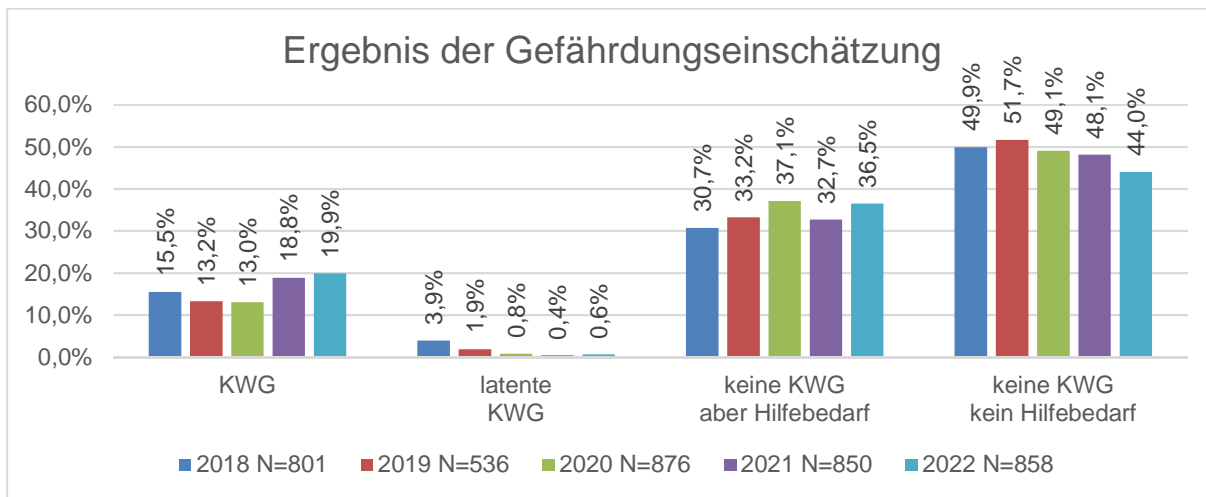


Diagramm 10: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover¹⁰

In Diagramm 11 wird die Verteilung der Formen der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2022 dargestellt. Diese werden in der statistischen Erfassung der Fachsoftware *LogoData* in Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt. Dieses Diagramm wird in diesem Jahr zum zweiten Mal abgebildet und in den nächsten Themenfeldberichten fortgeführt, sodass die Entwicklung der Fallzahlen über einen längeren Zeitraum beobachtet werden kann.

In diesem Jahr ist erstmalig ein Vergleich zum Jahr 2021 möglich. Es ist zu beobachten, dass sich die Schwankungen bei den Arten der Kindeswohlgefährdungen in einem zu erwartenden Bereich befinden.

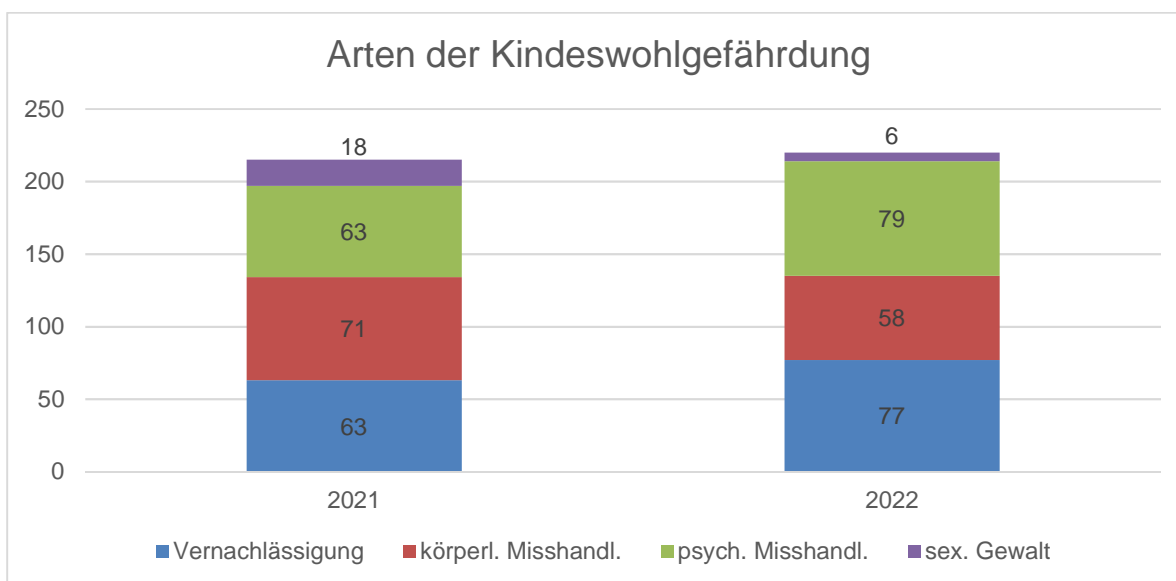


Diagramm 11: Arten der Kindeswohlgefährdung 2021-2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.6 Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht vor, den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen zu gewähren, wenn diese für geeignet und notwendig erachtet werden. Das Diagramm 12 beinhaltet die Leistungen, die nach einer Gefährdungseinschätzung erbracht werden. Hierzu gehören die Leistungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), ambulante Leistungen wie Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 28, 30 und 31 SGB VIII) sowie Hilfen außerhalb des Elternhauses (§§ 33, 34 SGB VIII). Sonstige Hilfen beinhalten z. B. Eingliederungshilfen

¹⁰ Siehe hierzu Anmerkung im Kapitel 2.4

nach § 35a SGB VIII oder den Übergang in die Psychiatrie sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII. Hierunter fallen auch Hilfen, die bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzungen bestanden und fortgeführt wurden.

Im Berichtszeitraum 2022 ist der prozentuale Anteil der Beratungsangebote gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII von 10,5 % (2021) auf 11,6 % (2022) leicht gestiegen. Der Anteil der stationären Hilfen im Anschluss an eine Gefährdungseinschätzung ist im Vergleich zum Jahr 2021 um 1,5 Prozentpunkte gesunken. Die Schwankungen befinden sich grundsätzlich in einem zu erwartenden Bereich.

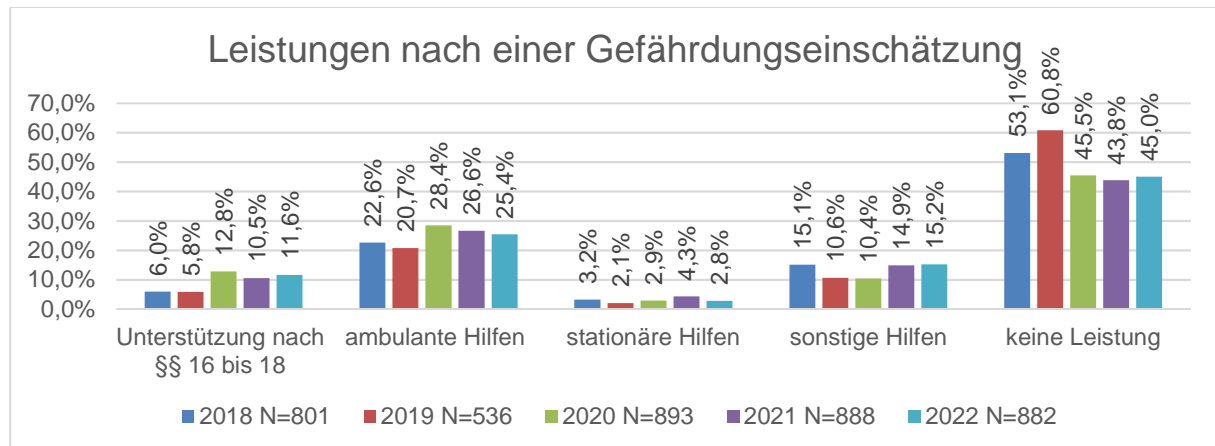


Diagramm 12: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

2.5.1 Begriffsbestimmung und Datengrundlagen

Der ASD und PKD sind berechtigt und verpflichtet ein Kind oder eine*einem Jugendliche*n in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen besteht oder das Kind oder der*die Jugendliche darum bittet. Die Inobhutnahme ermöglicht somit eine Schutzgewährung für Kinder und Jugendliche in akuten Gefährdungssituationen. Grundsätzlich können in Obhut genommene Kinder und Jugendliche in einer Inobhutnahmeeinrichtung, bei geeigneten Personen oder in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden.

Inobhutnahmen werden zu den regulären Öffnungszeiten durch die Fachkräfte der Jugendhilfestationen und dem PKD durchgeführt. Außerhalb der Geschäftszeiten und an den Wochenenden sowie Feiertagen hält der Fachbereich Jugend eine Rufbereitschaft zur Durchführung der Inobhutnahmen vor.

Die Grundlage der vorliegenden Daten bildet die statistische Erfassung in der Fachsoftware LogoData.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher vom 28.10.2015 (in Kraft getreten zum 01.11.2015) sind auch unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) bei der Durchführung von Inobhutnahmen in den Blick zu nehmen.

Die unbegleitete Einreise von Minderjährigen und die sich anschließenden Inobhutnahmen sind auch Schutzmaßnahmen im Sinne des hier vorgestellten Themenfeldes Kinderschutz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass unbegleitete minderjährige Ausländer*innen eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Minderjährigen sind. Das Gefährdungsmoment dieser Gruppe liegt in der Annahme begründet, dass diese Minderjährigen durch Fluchterfahrungen und das auf sich allein gestellt sein einer besonderen Beachtung bedürfen. Inobhutnahmen von umA werden im Kapitel 2.5.8 vertiefend betrachtet.

2.5.2 Unterbringungsform Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege als zeitlich befristetes, stationäres Angebot der Krisenintervention dient der vorübergehenden Unterbringung von vor allem jüngeren Kindern in einem familiären Rahmen zu deren Schutz und der Abklärung des Hilfebedarfs, wenn sorgeberechtigte Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen können. Eine nähere Beschreibung finden Sie im Themenfeldbericht Kinderschutz 2022¹¹.

In 2022 wurden 30 Kinder in Krisensituationen in einer Bereitschaftspflege untergebracht. Davon waren 21 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, sechs Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und drei Kinder älter als 6 Jahre. Die Dauer der Unterbringung in dieser Hilfeform sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Eine zügige Perspektivklärung ist insbesondere aufgrund des sehr geringen Alters anzustreben. In 9 Fällen blieb die Verweildauer in einer Bereitschaftspflege unter vier Wochen, in 5 Fällen lag sie zwischen einem und drei Monaten und in 3 Fällen zwischen drei und sechs Monaten. Kritisch zu betrachten ist, dass 4 Kinder bis zu zwölf Monate und insgesamt 9 Kinder länger als ein Jahr in einer Bereitschaftspflege untergebracht waren – im Ergebnis befinden sich ca. 43 % der untergebrachten Kinder länger als 12 Monate in einer nur vorübergehenden Lebenssituation. Möglicherweise hängen diese Verweildauern im Wesentlichen mit einer verlängerten Perspektivklärungszeit, z.B. aufgrund von anhängigen familiengerichtlichen Verfahren, zusammen. Die genauen Gründe sollen nun im Rahmen des Fachcontrollings untersucht werden.

2.5.3 Gesamtzahl der Inobhutnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2022 insgesamt 290 Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII durchgeführt. Dies bildet seit 2019 die höchste Anzahl an in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich.

Insgesamt wurden 125 weibliche Kinder und Jugendliche und 165 männliche Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum in Obhut genommen. Begründet werden kann dies durch die erhöhte Anzahl an *umA*, die in den meisten Fällen männlich sind. Auch die grundsätzlich erhöhte Anzahl an Inobhutnahmen, kann durch das benannte erhöhte Fallaufkommen der *umA* begründet werden.

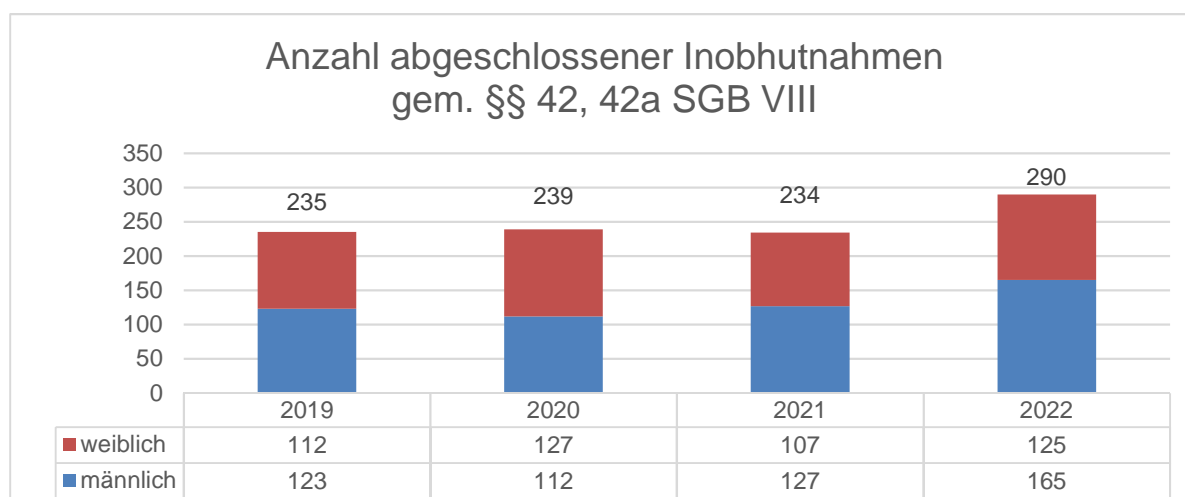


Diagramm 13: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.4 Dauer der Inobhutnahme

In Diagramm 14 wird die durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen dargestellt. Da das Diagramm in den kommenden Jahren fortgeführt werden soll, wird die Entwicklung der Dauer zu beobachten sein.

¹¹ (Fachbereich Jugend, Region Hannover, 2022)

Während im Jahr 2021 die durchschnittliche Dauer einer Inobhutnahme 45,3 Tage betragen hat, haben im Jahr 2022 die Inobhutnahmen durchschnittlich 60,2 Tage angedauert. Somit befindet sich die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen wieder auf einem ähnlichen Niveau wie in den Jahren 2019 und 2020. Eine Begründung für die längere Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in Inobhutnahmeeinrichtungen, könnten die geringen Kapazitäten für ambulante, teilstationäre und stationäre Anschlussmaßnahmen sein, welche im zweiten Halbjahr 2022 deutlich geworden sind. Begründet werden kann dies unter anderem durch den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, welcher auch die freien Jugendhilfeträger betrifft.

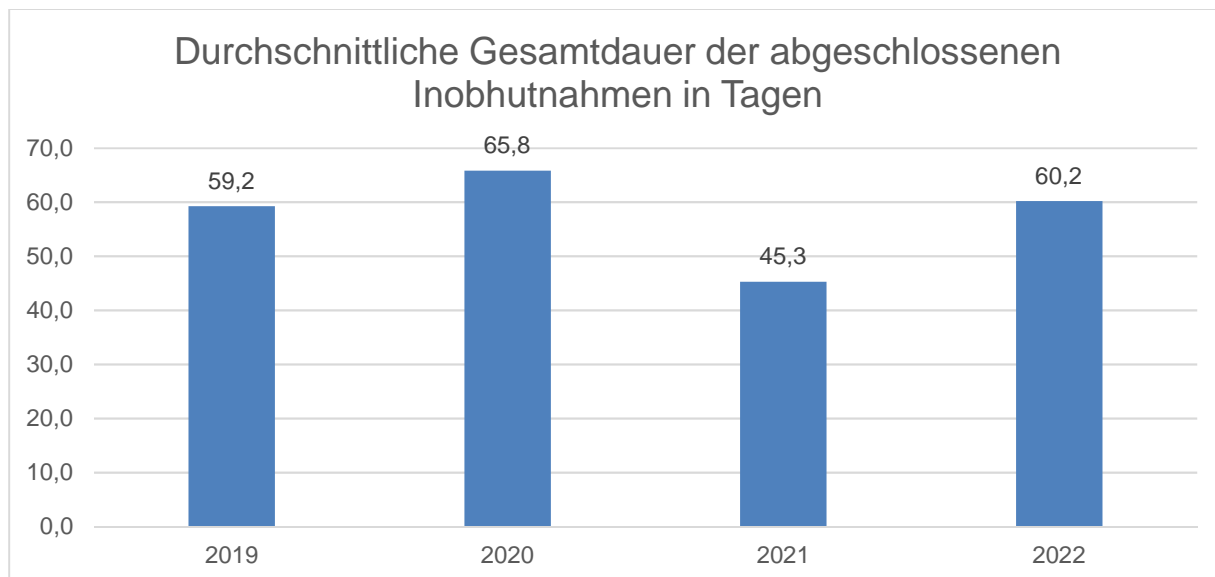


Diagramm 14: Durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.5 Anlässe, die zur Inobhutnahme führten

In Diagramm 15 werden zur besseren Übersicht die fünf wichtigsten Gründe für eine Inobhutnahme dargestellt. Bei der Angabe von Gründen kann es als Ursache Mehrfachnennungen geben, sodass als Auslöser für eine Inobhutnahme mehrere Gründe zutreffen können und in der Verteilung sichtbar sind.

Wie in den vorherigen Berichtszeiträumen, bildet der am häufigsten genannte Grund für eine Inobhutnahme die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils.

Der Inobhutnahmegrund der *Kindesmisshandlung* ist erstmalig seit 2019 im prozentualen Anteil leicht gesunken und beträgt 18,8 %. Der Grund der *Vernachlässigung* ist im Berichtszeitraum leicht gestiegen.

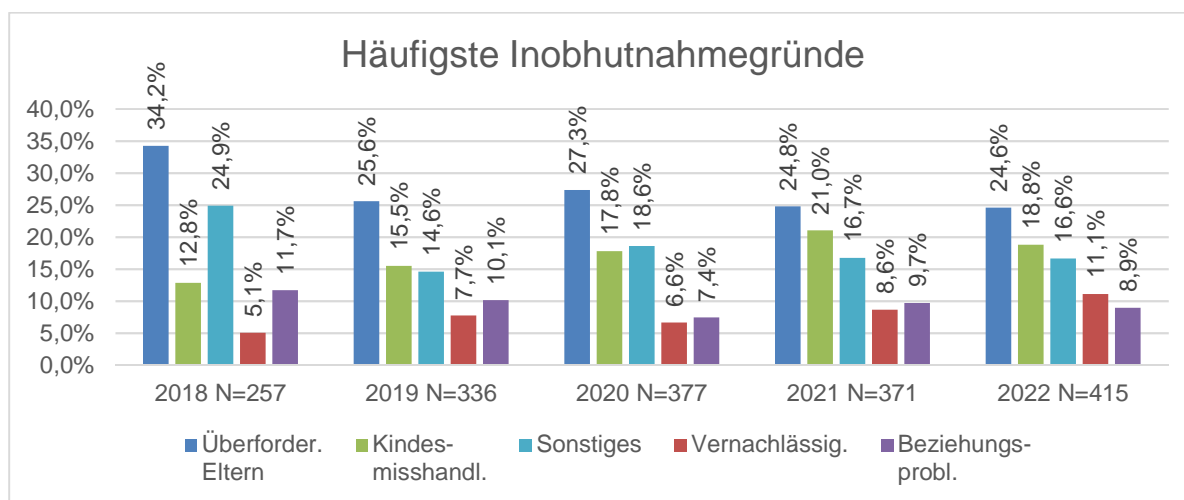


Diagramm 15: Inobhutnahmegründe in Prozent 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.6 Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen

In der Altersgruppe null bis unter drei ist erneut eine leichte Abnahme der Anteile der in Obhut genommenen Kinder zu beobachten. Der Anteil der Jugendlichen, die im Alter von 14 bis unter 18 Jahren in Obhut genommen wurden, ist im Berichtszeitraum um 10,4 Prozentpunkte gestiegen. Dies könnte im Zusammenhang mit den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten stehen, welche im Jahr 2022 in Obhut genommen wurden.

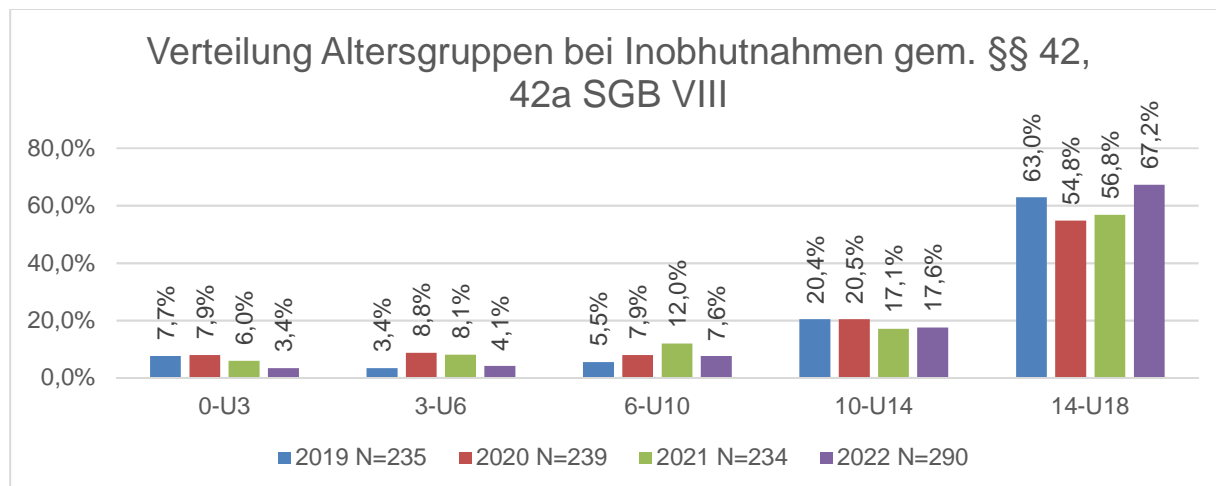


Diagramm 16: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.7 Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme endet mit der Rückkehr der Minderjährigen zu den Personensorgeberechtigten, in eine Pflegefamilie oder mit der Einleitung von erzieherischen Hilfen. Erzieherische Hilfen umfassen ambulante Hilfen beim Verbleib der*des Minderjährigen in ihrer*seiner Familie oder stationäre Hilfen unterschiedlicher Art (z. B. Heim, Pflegefamilie).

Bei der prozentualen Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme haben sich im Kalenderjahr 2022 gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 leichte Veränderungen ergeben. Somit befindet sich die prozentuale Anzahl im Jahr 2022 auf einem ähnlichen Niveau wie in den Jahren 2018 bis 2020. Die Anzahl der eingeleiteten stationären Maßnahmen nach der Beendigung der Inobhutnahme sind von 28,3% (2021) auf 34,3 % (2022) gestiegen. Die *umA* werden im Kapitel 2.5.8 separat betrachtet.

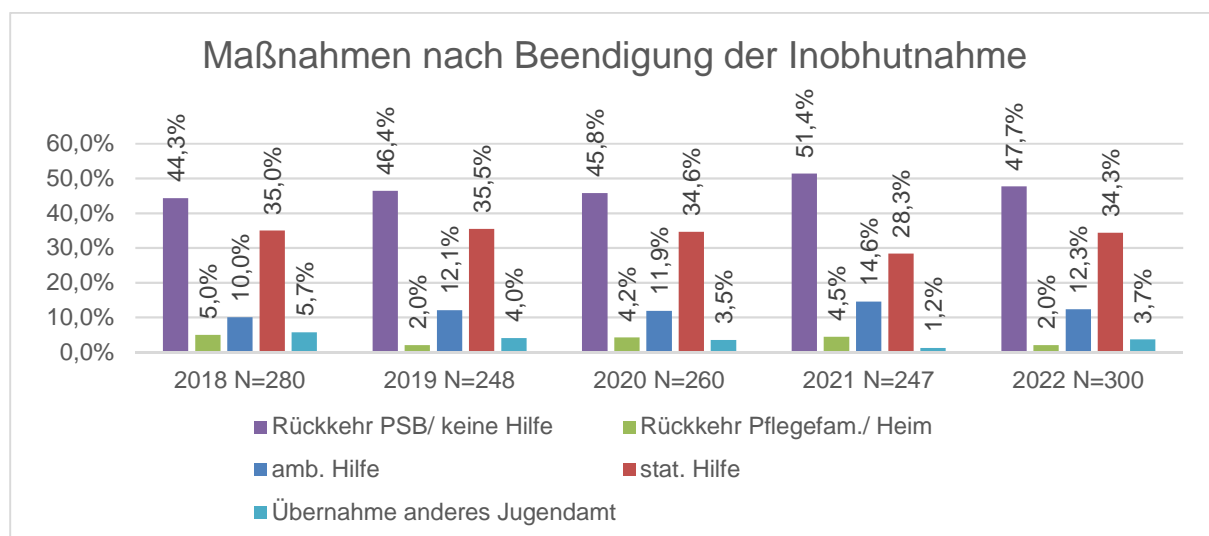


Diagramm 17: Prozentuale Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme 2018 - 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.8 Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)

Im Jahr 2022 sind die Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen. So gab es in 2022 mehr als doppelt so viele Neuzugänge von Inobhutnahmen unbegleiteter minderjährige Ausländer*innen wie im Jahr 2021 (Diagramm 18).

Die Zunahme begründet sich im Wesentlichen auf den starken Anstieg von *umA* im gesamten Bundesgebiet und der daraus resultierenden Aufnahmeverpflichtung des Jugendamts der Region Hannover über das bundesweite Verteilverfahren (siehe hierzu auch Kapitel 3).

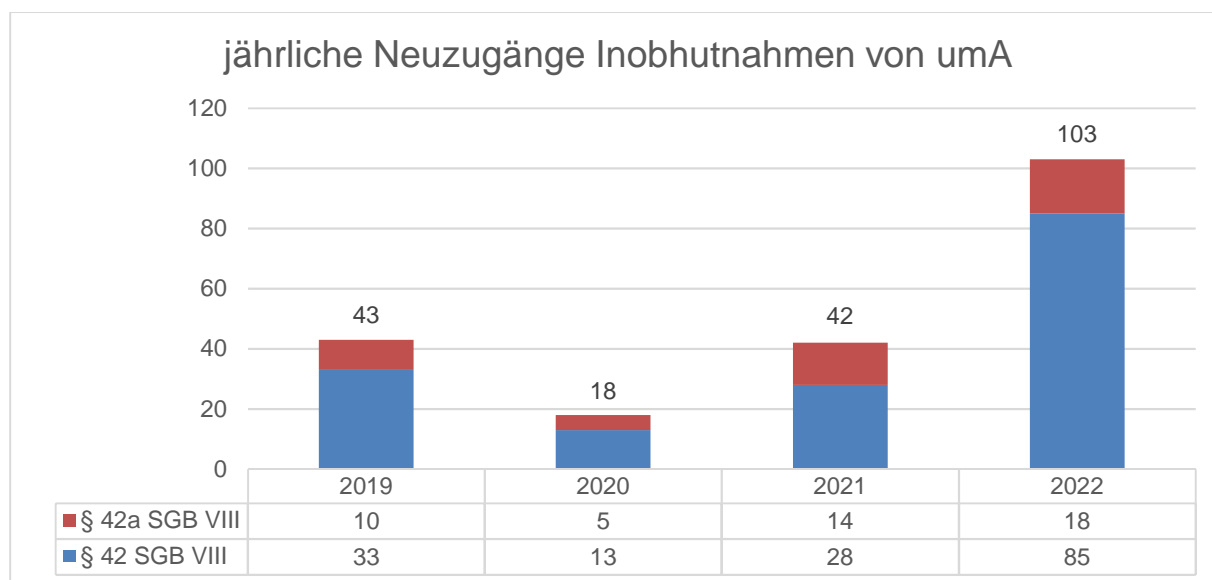


Diagramm 18: Neu in Obhut genommene umA 2019-2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover¹²

2.5.9 Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Im vorliegenden Diagramm wird die Entwicklung über die Aufwendungen für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII dargestellt. Die Linien stellen dabei die Aufwendungen dar, wobei die blaue Linie die Aufwendungen über alle Hilfearten nach § 42 zeigt und die rote Linie die *repräsentativen Hilfearten*. Unter einer *repräsentativen Hilfeart* ist die Hilfeart zu verstehen, die den größten Teil der gesamten Aufwendungen ausmacht und möglichst Auskunft über den mengenmäßigen Verlauf gibt. Die Auswahl einer *repräsentativen Hilfeart*¹³ ist erforderlich, weil es aufgrund der umfangreichen und differenzierten Abrechnungsweise eine Vielzahl an Hilfearten gibt und diese mit unterschiedlichen Mengeneinheiten (Monatlich, täglich, stündlich, individuell) abgerechnet werden. Das heißt, dass es ohne die Betrachtung von *repräsentativen Hilfearten* nicht möglich ist, den mengenmäßigen Verlauf in übersichtlicher Form grafisch abzubilden.

Entsprechend dieser Logik wird die *Menge* äquivalent zu den Aufwendungen in Form von Säulen abgebildet, welche sich auf die sekundäre Y-Achse bezieht. Aus aktuellem Anlass ist die Datenreihe nach *umA* und Nicht-*umA* differenziert (gestapelte Säulen).

Bei den Aufwendungen im Jahr 2022 wird deutlich, dass der Anstieg durch die erhöhte Anzahl an *umA* entstanden ist, welche in Obhut genommen wurden. Während im Jahr 2021 656 Tage für Inobhutnahmen durch die freien Träger abgerechnet wurden, waren es im Jahr 2022 4.218 Tage. Entsprechend ist eine Steigerung der Aufwendungen zu beobachten. Zu ergänzen ist außerdem, dass die abgerechneten repräsentativen Hilfearten ohne *umA* ebenfalls gestiegen sind.

¹² Da hier Neuzugänge für den Zeitraum eines Jahres gezählt werden, sind *umA*, die zunächst gem. § 42a SGB VIII untergebracht wurden und dann in § 42 SGB VIII überführt wurden, doppelt gezählt.

¹³ Repräsentative Hilfeart: Tagesregelsatz und Monatssatz gem. § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)

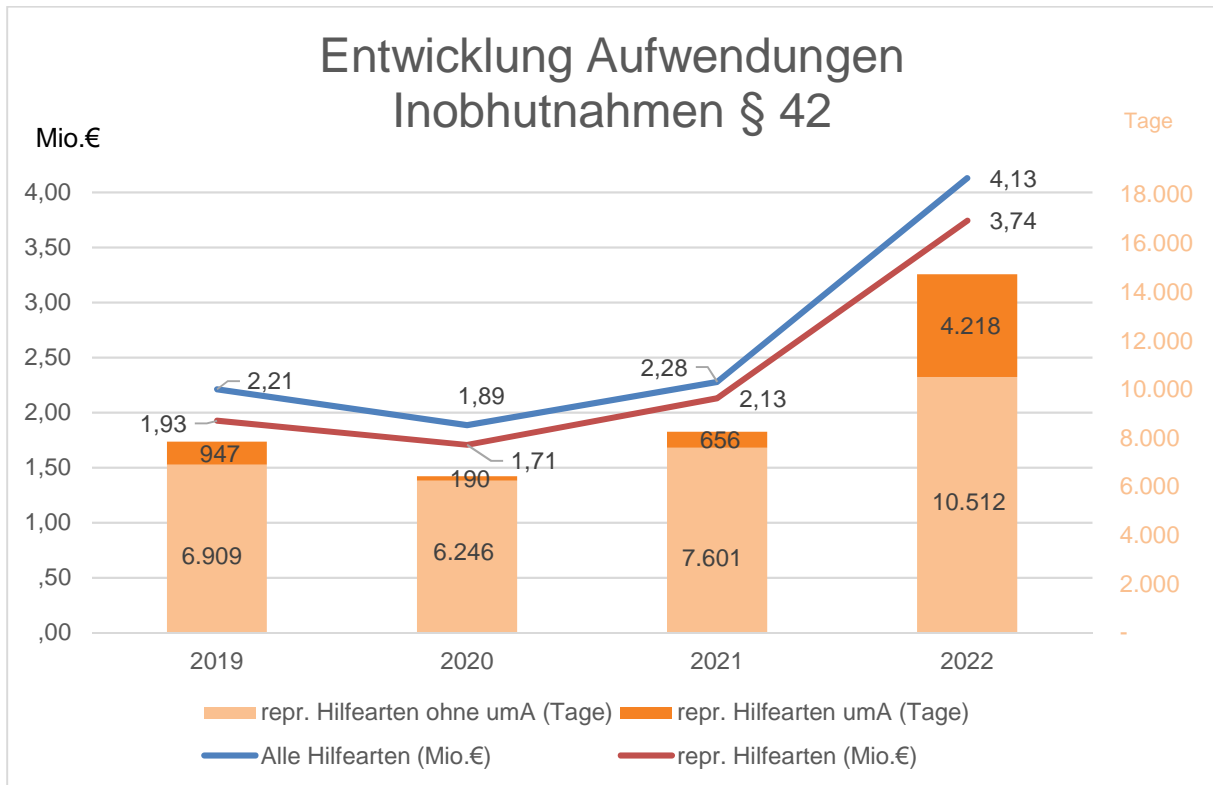


Diagramm 19: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Eine weitere Begründung der Kostensteigerung wird in Diagramm 20 deutlich.¹⁴ Die durchschnittliche Dauer (Tage) von Inobhutnahmen ist im Jahr 2022 gestiegen. Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen dauern, aus unterschiedlichsten Gründen, länger an, sodass hierdurch eine Erhöhung der Aufwendungen entsteht.

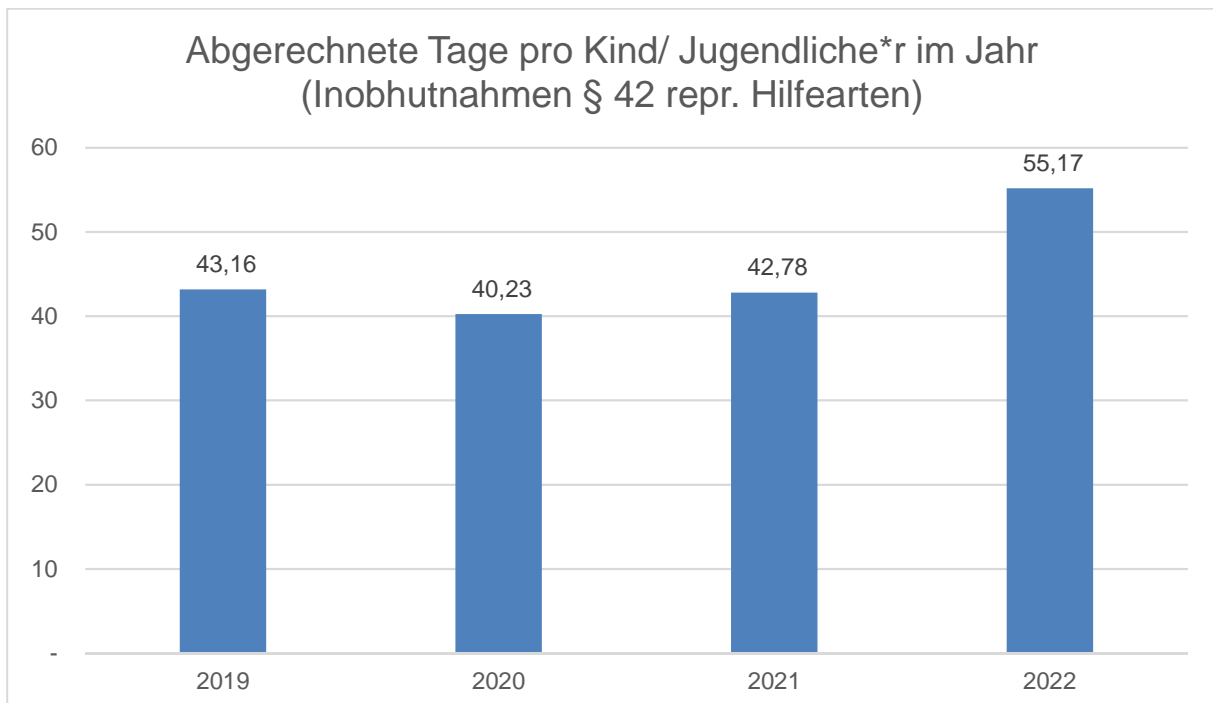


Diagramm 20: Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2019-2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

¹⁴ Das Diagramm 20 weicht vom ähnlich anmutenden Diagramm 14 ab, weil hier nur die in 2022 abgerechneten Tage einer repräsentativen Hilfeart dargestellt werden. Im Diagramm 14 sind alle in 2022 beendeten Inobhutnahmen betrachtet worden.

2.6 Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

2.6.1 Einführung Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Im Team *Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften* übt das Jugendamt anstelle der Eltern ganz (bei Vormundschaften) oder teilweise (bei Ergänzungspflegschaften nur für bestimmte Wirkungskreise) die elterliche Sorge aus.

Die nach § 55 SGB VIII beauftragten Mitarbeitenden sind bei der Ausübung der elterlichen Sorge durch dessen Zuordnung zum Zivilrecht privatrechtlich tätig und bei den Einzelfallentscheidungen in der individuellen Fallführung weisungsfrei.

Abbildung 1 illustriert die wesentlichen Wirkungsbereiche der Vormundschaft:



Abbildung 1: Wirkungsbereiche der Vormundschaft¹⁵

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB tritt automatisch mit der Geburt eines Kindes ein, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt minderjährig ist und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und endet mit der Volljährigkeit der Mutter.

Die bestellte Amtsvormundschaft wird durch das Familiengericht angeordnet. Voraussetzung dafür ist, dass das minderjährige Kind nicht bzw. nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. In der Regel handelt es sich hierbei um einen Sorgerechtsentzug nach einer Kindeswohlgefährdung. Diese bestellte Amtsvormundschaft besteht so lange, bis das Gericht einen anderen Beschluss fasst bzw. der Mündel volljährig wird.

Eine Ergänzungspflegschaft wird zur Wahrnehmung und zum Schutz der Rechte und der Interessen der Minderjährigen ebenfalls durch das Familiengericht angeordnet. Der*die Pfleger*in vertritt das Kind nur in den vom Familiengericht bestimmten Teilbereichen der elterlichen Sorge, den sogenannten Wirkungskreisen.

Ebenso wird für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen auf Grund des Ruhens der elterlichen Sorge eine Vormundschaft durch das Familiengericht eingeleitet. Bei der Führung der

¹⁵ (Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie, 2020)

Vormundschaft sind besondere Fachkenntnisse im *Ausländer-, Asyl- und Aufenthaltsrecht* erforderlich.

Die mit der Vormundschaft Beauftragten und die Fachkräfte des *PKD* und *ASD* informieren sich gegenseitig unverzüglich über Art und Umfang einer Gefährdung oder relevanten Krise sowie über die getroffenen Schutzmaßnahmen. Diese Vorgehensweise auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen Vormundschaft, *ASD* und *PKD* gewährleistet einen überprüfbaren und effizienten Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

2.6.2 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Im Zuge der Reform des *Betreuungs- und Vormundschaftsrechts* zum 01.01.2023 will der Gesetzgeber der ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaft einen höheren Stellenwert zuweisen. Grundsätzlich soll das Ehrenamt Vorrang vor der Amtsvormundschaft haben.

Hierzu musste der Fachbereich Jugend einige gesetzgeberische Vorgaben erfüllen. Zum einen gibt es nun die organisatorische Trennung zwischen den fallführenden Mitarbeitenden in der Vormundschaft (Fallführung) und der Koordination in Bezug auf die Abläufe bis zur Bestellung der Person, die die Vormundschaft bzw. Pflegschaft führt.

Zu den neuen Aufgaben für die Koordination in der Vormundschaft gehört die Berichterstattung an das Familiengericht, welche Maßnahmen das Jugendamt durchgeführt hat, um die am besten geeignete Person für die Einzelvormundschaft zu finden. Konzepte zur Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern*innen und deren Schulung und fachliche Begleitung sind ausgearbeitet. Im November und Dezember 2022 fanden mehrere Informationsveranstaltungen in den einzelnen Jugendhilfestationen der Region Hannover statt. Ziel war, die ehrenamtliche Einzelvormundschaft mit ihren Rechten und Pflichten Interessierten nahe zu bringen und für das Ehrenamt zu werben. Nach den sechs Informationsabenden haben sich insgesamt 16 Teilnehmende verbindlich für das Ehrenamt im Rahmen einer Vormundschaft interessiert. Gleichzeitig sind diese Veranstaltungen Nachweise für die Berichte an die Familiengerichte in Bezug auf die Gewinnung und Auswahl ehrenamtlicher Einzelvormünder*innen.

Seit Oktober 2022 ist ein sehr hoher Zuwachs an Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu verzeichnen, die auf Grund des Ruhens der elterlichen Sorge eingeleitet wurden. Auffallend ist hierbei, dass es sich überwiegend um Jugendliche im Alter ab 15 Jahren handelt, die in der Mehrzahl aus Afghanistan geflohen sind. Die durch die Landesverteilstelle zugewiesenen Jugendlichen sind überwiegend im Rahmen der Inobhutnahme auf dem Gelände des *Jugendgästehauses Gailhof* der Region Hannover untergebracht. Eine Herausforderung in der Fallführung bei diesen *umA* ist der Umstand, dass sie in der Regel in einer Anschlußmaßnahme außerhalb der Region Hannover untergebracht werden. Da diese Orte über ganz Niedersachsen verteilt sind, bedeutet das für den gesetzlich vorgeschrieben persönlichen monatlichen Mündelkontakt erhebliche Dienstreisezeiten für die Fallführenden, die kaum zu bewältigen sind. Die Möglichkeit, per Video und Telefon mit den Mündeln/Pfleglingen und den beteiligten Betreuenden und Fachkräften zu kommunizieren, hat deshalb bei der Sicherstellung dieses gesetzlichen Auftrages einen bedeutenden Anteil.

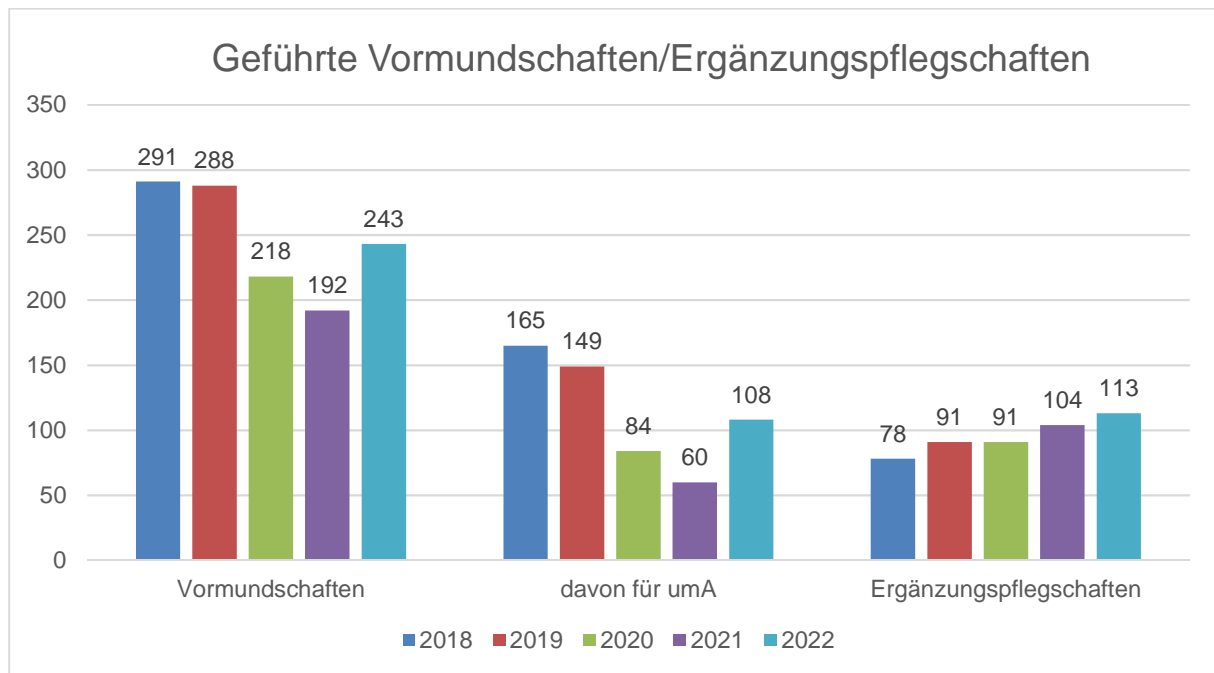


Diagramm 21: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Insgesamt ist die Zusammenarbeit der fallführenden Mitarbeitenden im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften mit den Fachkräften des *PKD* und *ASD* und anderen Beteiligten im Fachbereich Jugend trotz der schwierigen Bedingungen im Jahr 2022 reibungslos und effizient verlaufen. Die Vorgehensweisen auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen *ASD*, *PKD* und *Vormundschaften* gewährleistet einen nachhaltigen Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

Darüber hinaus ist in 2022 der fachliche und organisatorische Austausch in Hinblick auf die Umsetzung der *Reform des Vormundschaftsrechts* zum 01.01.2023 intensiviert worden.

3 Schwerpunkt: Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen

Nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 begannen im Fachbereich Jugend unmittelbare Maßnahmen, um auf die Aufnahme von *umA* vorbereitet zu sein. Da zunächst unklar war, in welcher Größenordnung *umA* in Deutschland eintreffen würden, wurden auf dem Gelände des *Jugend-, Gäste- und Seminarhauses in Gailhof* Räumlichkeiten freigehalten, um ggf. mit eigenem Personal eine erste (Not-)versorgung vorhalten zu können. Jedoch wurde relativ schnell deutlich, dass der überwiegende Anteil minderjähriger Geflüchteter aus der Ukraine zumindest mit einer Begleitperson, die einen Erziehungsauftrag übertragen bekommen hat, nach Deutschland einreist. Auch über das bundesweite Verteilverfahren konnten nur moderate Fallzahlsteigerungen beobachtet werden.

Da minderjährige Geflüchtete mit ihren Begleitpersonen in der Regel direkt bei den Städten und Gemeinden vorstellig werden, wurde durch den Fachbereich Jugend von März bis August 2022 ein telefonisch erreichbares *Front Office umA* eingerichtet. Mitarbeitende des Fachbereichs Jugend meldeten sich hierzu freiwillig, so dass nach einer erfolgten Schulung tägliche telefonische Sprechzeiten angeboten werden konnten. Ziel war es, den Mitarbeitenden in den Städten und Gemeinden eine erste Beratung anzubieten, um zu klären, ob es sich bei den vorstellig gewordenen Minderjährigen ggf. um *umA* handeln könnte. Wurde in der telefonischen Beratung deutlich, dass dies nicht auszuschließen ist, so erfolgte die Hinzuziehung der *Clearingstelle* zur weiteren Bearbeitung.

Im Herbst und Winter 2022 ist jedoch ein deutlicher Anstieg der bundesweiten Fallzahlen zu beobachten gewesen: Die Anzahl an *umA* im Bundesgebiet stieg allein in den Monaten September bis Oktober um 25 Prozent an (Diagramm 22). Dies hatte zur Folge, dass Niedersachsen verstärkt Zuweisungen aus anderen Bundesländern erhielt und über die Landesverteilstelle bis zu 75 Fälle pro Woche den Jugendämtern in Niedersachsen zugewiesen werden mussten. Zum Vergleich: In den Jahren 2020 und 2021 musste zum Teil über mehrere Wochen keine einzige Verteilentscheidungen über *umA* aus anderen Bundesländern getroffen werden.

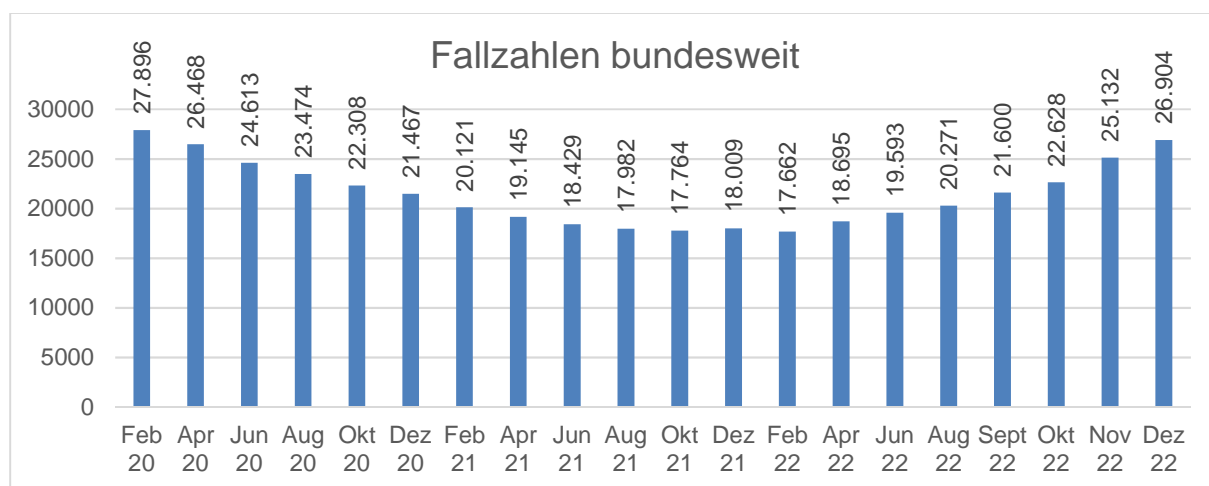


Diagramm 22: *umA* Fallzahlen bundesweit 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Zwar lag die Aufnahmeverpflichtung des Jugendamts der Region Hannover bereits seit August 2021 im Soll (Diagramm 23), jedoch mussten nur wenige Fälle aufgenommen werden, da kaum Verteilentscheidungen beim Landesjugendamt gestellt werden mussten. Durch den starken Anstieg der zu verteilenden Fälle im Herbst und Winter 2022 war der Fachbereich Jugend jedoch gezwungen, in kürzester Zeit Unterbringungskapazitäten aufzubauen, um seiner Aufnahmeverpflichtung von bis zu 50 *umA* nachzukommen.

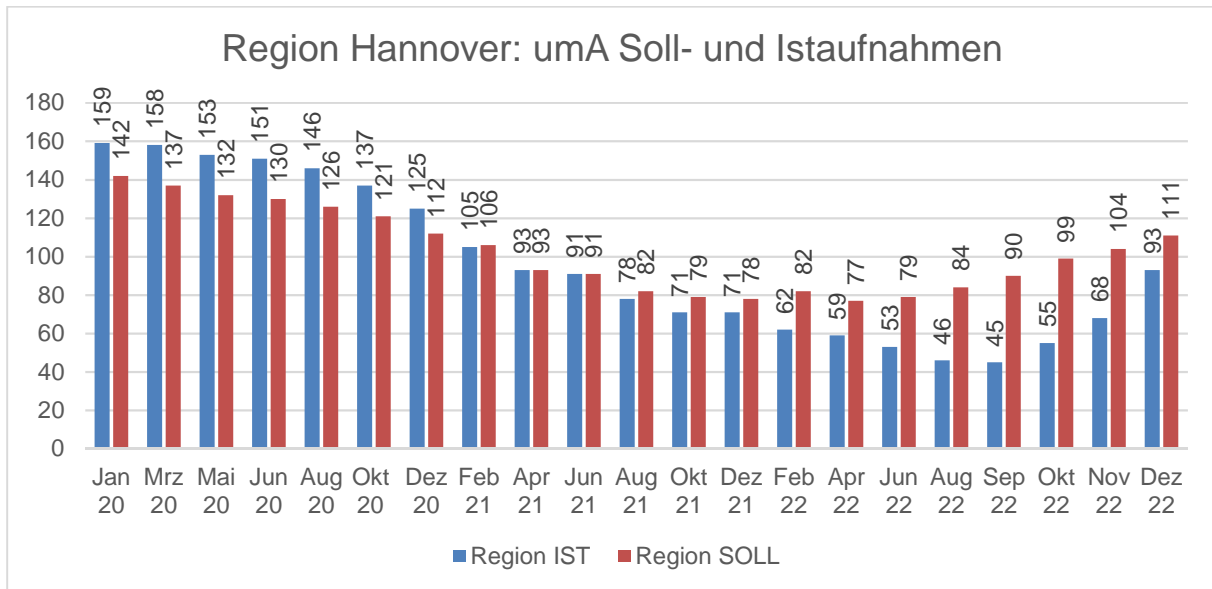


Diagramm 23: Soll- und Istaufnahmen von umA 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die Aufnahme der Geflüchteten hat wie ein Brennglas die prekäre Situation in den Hilfen verstärkt. Sowohl die öffentlichen als auch die freien Träger der Jugendhilfe leiden unter Fachkräftemangel. In der Folge finden die Fachkräfte des ASD keine geeigneten Angebote für Inobhutnahmen als auch für reguläre Wohngruppen.¹⁶

Aus vielen Kommunen wird berichtet, dass Kinder und Jugendliche nur noch mit enormem Aufwand – aufgrund fehlender Plätze – in Obhut genommen werden können und Wohn- und Inobhutnahme-Gruppen aufgrund von Fachkräftemangel geschlossen werden. In der Sozialen Arbeit ist der Fachkräftemangel so groß wie noch nie und im Branchenvergleich außergewöhnlich belastend, wie das *Institut der Deutschen Wirtschaft* im August 2022 in einer Studie herausstellte.

Die ankommenden jungen Geflüchteten in Deutschland treffen auf eine überlastete Kinder- und Jugendhilfe, die ihren Bedarfen nicht gerecht wird. Der Fachkräftemangel führt dazu, dass es viel zu wenig Anschlusshilfen und Plätze in Wohngruppen nach § 34 SGB VIII gibt. Die Verweildauern in der Inobhutnahme steigen deutlich an – das ist mit dem Auftrag und den Konzepten in der Inobhutnahme nicht in Einklang zu bringen. Durch das Fehlen von bedarfsgerechten Anschlusshilfen, das heißt, durch das Jugendhilfesystem selbst, verstärkt, verschlechtert bzw. manifestiert sich die Krisensituation, in welcher sich die jungen Menschen während einer Inobhutnahme befinden.

Bundesweit wird auch berichtet, dass Wohngruppen nur junge Menschen aus der Inobhutnahme aufnehmen, die „möglichst wenig Arbeit machen“ und Kinder und Jugendliche, die als schwer erreichbar gelten und komplexe Hilfebedarfe haben, verbleiben in der Inobhutnahme. Die Situation spitzt sich zunehmend somit auch in den Wohngruppen zu und Frustrationen und Eskalationen stellen neue Herausforderungen dar.

All diese aufgeführten Punkte verweisen darauf, dass neben der Zunahme von Inobhutnahmen sich der dramatische Fachkräftemangel gravierend auf die Lebenssituation von betreuten jungen Menschen in Not auswirkt.¹⁷

Durch Erlass des *Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung* wurden im Oktober die Standards für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen der Betreuung von umA angepasst. Hierdurch wurde es ermöglicht, größere Einrichtungen mit einer geringeren Personalausstattung zu betreiben.

¹⁶ (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, 2022)

¹⁷ (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), 2022)

Deutlich wurde jedoch, dass im stationären Bereich bereits tätige Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Region Hannover auch hierdurch nicht in der Lage waren, die Bedarfe kurz- und mittelfristig decken zu können. Dies ist insbesondere auf die sehr angespannte Situation auf dem Fachkräftemarkt und den Mangel an geeigneten Immobilien zurückzuführen. Dies ist ein bundesweites Problem: Vielerorts gibt es weder Ressourcen für Immobilien/Unterkünfte noch ausreichend Fachpersonal um die erneut hohen Zahlen ankommender geflüchteter Menschen adäquat unterzubringen und zu begleiten.¹⁸

Es konnte jedoch ein Träger gefunden werden, der bislang noch nicht im stationären Jugendhilfebereich tätig war. Dieser betreibt seit November 2022 auf dem Gelände des *Jugend-, Gäste- und Seminarhauses in Gailhof* eine (Not-)Inobhutnahmeunterkunft mit insgesamt 39 Plätzen. Dadurch stehen die im Jahr 2016 errichteten Modulbauten dem Beherbergungsbetrieb zunächst für ein Jahr nicht zu Verfügung.

4 Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen Entwicklungen des Jahres 2022 ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

In der *Fachberatung Kinderschutz* sollen weiterhin analog des im Jahr 2021 erarbeiteten Konzepts Öffentlichkeitsarbeit alle Zielgruppen passgenau angesprochen werden. Für die ehrenamtlich Tätigen bzw. ehrenamtliche Jugendleiter*innen (*Juleicas*) soll ein ansprechender zielgruppenspezifischer und jugendgerechter Flyer erarbeitet werden. Diese Zielgruppe soll mithilfe des Flyers für den Kinderschutz sensibilisiert und über Handlungs- und Beratungsmöglichkeiten im Kinderschutz informiert werden. Für Fachkräfte aus dem Bereich Heilberufe soll die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden, indem das Beratungsangebot der Fachberatung persönlich an Standorten vorgestellt wird.

Konzept Sensibilisierung Kinderschutz

Die Umsetzung der drei Bausteine des Konzepts *Sensibilisierung Kinderschutz* wird 2023 fortgesetzt. In Kooperation mit den Beratungsstellen *Violetta*, *Männerbüro* und der Regionseigenen Beratungsstellen *valeo* und der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* steht die Sensibilisierung der Vereine in der Region Hannover zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen schwerpunktmäßig im Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt in der präventiven Arbeit bei *valeo* liegt in der modularen Begleitung von Schutzkonzepten.

Die Erarbeitung der *Kinderschutz-Website* wird gemeinsam mit den eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover 2023 fortgesetzt. Die Website soll zukünftig Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie Fachkräften eine digitale Übersicht über die Ansprechpartner*innen im Kinderschutz in der Region Hannover bieten.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der ASD befasst sich mit der Anpassung und Überarbeitung des internen Arbeitsprozesses zum Thema Kinderschutz. Hierbei werden die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit den Handlungsempfehlungen der sogenannten *Lügde-Kommission*, als auch gesetzliche Anpassungen durch das KJSG berücksichtigt.

Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, welcher sich auch auf die Angebotsstruktur ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen auswirkt, soll im Berichtszeitraum 2023 weiter beobachtet werden.

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen

Bedingt durch die weiter steigenden Fallzahlen und dem Mangel an geeigneten stationären Jugendhilfeplätzen wird es nur schwer möglich sein, den Versorgungsauftrag umzusetzen.

¹⁸ (Schneider, 2023)

Gelingen kann dies nur im engen Zusammenwirken zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, die beide gefordert sind, mit begrenzten Ressourcen möglichst effektive Versorgungsstrukturen aufzubauen.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass es kaum gelingen wird, diese im erforderlichen Maße in der Region Hannover aufzubauen. Wie in den Jahren 2015 und 2016 bedeutet dies, dass Jugendliche auch über Niedersachsen hinaus untergebracht werden müssen, was viele personelle Ressourcen bindet.

KJSG

Durch das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz*, welches im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, wurden auch gesetzliche Anpassung für das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren verabschiedet. Durch § 50 Abs. 2 SGB VIII wird festgelegt, dass das Jugendamt dem Familiengericht in Kinderschutzverfahren und auf Anforderung über angebotene und erbrachte Leistungen in Form eines Hilfeplanauszuges berichtet. Derzeit wird eine entsprechende Hilfeplanvorlage für den *ASD/ PKD* erarbeitet, welche noch im Jahr 2023 Anwendung finden soll.

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (§ 37b SGB VIII)

In 2022 wurde damit begonnen, die in der Verantwortung des Fachbereichs Jugend der Region Hannover liegenden Elemente der Schutzkonzepte zu bearbeiten. Parallel dazu beteiligt sich der *Pflegekinderdienst* der Region Hannover an der Überarbeitung der Landesempfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege¹⁹, die bis Ende 2023 abgeschlossen sein wird. Die Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes für die Pflegekinderhilfe der Region Hannover ist daher in 2023 vorgesehen.

Verweildauer in Bereitschaftspflege

Die Gründe für die lange Verweildauer sollen evaluiert werden, da es sich nicht um eine ungewöhnliche Entwicklung im Berichtsjahr handelt, sondern einen Trend der letzten Jahre abbildet. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, die eine Verkürzung der Unterbringungsdauer in dieser Hilfeform ermöglichen. Hierzu wurde ein entsprechendes Konzept entwickelt und fachbereichsintern abgestimmt. Die Datenerfassung und Auswertung soll in 2023 erfolgen.

Vormundschaften

Die Umsetzung der *Reform des Vormundschaftsrechts* ist nunmehr seit 01.01.2023 verbindlich und wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt. Die Akquise ehrenamtlicher Personen für die Einzelvormundschaft wird kontinuierlich fortgesetzt, ebenso die Schulung der an diesem Ehrenamt Interessierten. Parallel dazu findet mit den regionsangehörigen Jugendämtern und Amtsgerichten ein kontinuierlicher Austausch zum Thema *Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrechts* statt.

In Hinblick auf die hohe Anzahl an Zuweisungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter und die daraus resultierende Unterbringung in stationären Einrichtungen müssen die fallführenden Mitarbeitenden in der Vormundschaft zum Teil erhebliche Fahrwege zu Mündelkontakten in Kauf nehmen. Hier werden in 2023 kontinuierlich die Abläufe in den Fallführungen überprüft bzw. angepasst werden müssen, um dem gesetzlichen Auftrag nach monatlichen Mündelkontakten gerecht werden zu können.

¹⁹ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2016)

5 Anhang

a) Flyer Sensibilisierung Kinderschutz

HANNOVER

Termine: 21.09.2022 und 28.09.2022

**SENSIBILISIERUNG
KINDERSCHUTZ**

Staatsteilzentrum Krokus, Thie 6, 30539 Hannover

Einladung zur Fachtagung zum Thema
sexualisierte Gewalt

Region Hannover

Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident
Region Hannover
Team 5114.05 - valeo
Beratungsstelle bei sexueller Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
Peiner Straße 8
Telefon: 0511 61622160
Valeo@region-hannover.de

Text
Team 5114.05 - valeo

Gestaltung
Region Hannover, Team Medienservice

Foto
Titelbild: © katarinagondova-AdobeStock.com

Druck
Region Hannover, Team Medienservice

Stand
Juni 2022

Beratungsstelle Anstoß
Gegen sexualisierte Gewalt an Jungen
und männlichen Jugendlichen

Violetta
Fachberatungsstelle für sexualisierte
männliche Mädchen und junge Frauen

valeo

Region Hannover

Programm an beiden Fachtagen	
9.00 Uhr	Einlass/ Ankommen
9.15-9.45 Uhr	Auftakt/ Begrüßung
9.45-10.30 Uhr	Vortrag Raum für Raum zum Schutzkonzept Maja Pohl-Volker, Heike Mills-Grieser, Valeo- Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
10.30-10.35 Uhr	PAUSE (für Kalt-/Warm- Getränke ist gesorgt)
10.35-11.20 Uhr	Vortrag Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen – Grundlagen Leni Müssing, Violetta-Fachberatungsstelle für sexualisierte missbrauchte Mädchen und junge Frauen
11.20-11.30 Uhr	PAUSE (für Kalt-/Warm- Getränke ist gesorgt)
11.30-12.15 Uhr	Vortrag Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte In der Kita Marco Roock, Anstoß – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen
12.15-13.00 Uhr	MITTAGSPAUSE (es gibt Lunchpakete, in un- mittelbarer Nähe befinden sich diverse Bistros)
13.00-13.45 Uhr	Vortrag Verantwortungsgemeinschaft im Kinder- schutz – was ist eigentlich mein Auftrag? Julia Bernhard, Fachbereich Jugend der Region Hannover
14.00-15.30 Uhr	moderierete Workshops 1 bis 3
15.30-16.00 Uhr	Plenum: Feedback aus den Workshops/ Verabschiedung

Vorträge

Raum für Raum zum Schutzkonzept
Maja Pohl- Volker, Heike Milfs- Griese, Valeo- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Ein Schutzkonzept ist der Weg, Kindern einen möglichst umfassenden Schutz vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Die Beratungsstelle Valeo hat für das Schutzkonzept symbolisch ein Haus gewählt, in dem alle Bestandteile durch einen Raum dargestellt werden.

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen – Grundlagen
Leni Müssing, Violetta – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen wird oftmals innerhalb der Familie oder durch Personen des nahen sozialen Umfeldes verübt. In der professionellen Arbeit mit Kindern kann es sein, dass Sie mit den Folgen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Deshalb ist es wichtig, über ein grundlegendes Wissen zu verfügen und sich mit den Handlungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

- Was ist unter sexualisierter Gewalt zu verstehen?
- Sind schon Kinder im Kindergartenalter betroffen?
- Welche Signale senden betroffene Kinder?
- Was muss ich tun, wenn ich eine Vermutung habe?

Kindliche Sexualität und sexualpädagogische Konzepte in der Kita
Marco Roock, Anstoß- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

- Was ist kindliche Sexualität und wie grenzt sie sich von der Sexualität von Erwachsenen ab?
- Was ist ein sexualpädagogisches Konzept und welche Bedeutung hat es für die Kita?
- Sexuell grenzverletzendes Verhalten unter Kindern verhindern

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz – was ist eigentlich mein Auftrag?
Julia Bernhard, Fachbereich Jugend der Region Hannover

- Welches Verfahren im Kinderschutz gilt für mich?
- Welche gesetzliche Grundlage gibt es?
- Wie gehe ich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Wo bekomme ich Unterstützung?

Workshops

WORKSHOP NR. 1
Und was, wenn es doch passiert ist?
Maja Pohl-Volker, Heike Milfs- Griese, Fachberatungsstelle Valeo

- Wie gelingt die Balance zwischen Bagatellisieren und Dramatisieren?
- Wie gestalte ich die Gesprächsführung mit allen Beteiligten?
- Muss ich in jedem Fall anzeigen?

WORKSHOP NR. 2
Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen
Leni Müssing, Fachberatungsstelle Violetta

Vertiefung des Vortrags vom Vormittag mit besonderem Fokus auf

- die Situation betroffener Kinder
- die besondere Situation der Eltern
- das Grooming – das Anbahnen eines sexuellen Missbrauchs
- die Möglichkeiten der präventiven Arbeit mit Kindern in der Kindertagesstätte

WORKSHOP NR. 3
Sind das noch Doktorspiele?
Marco Roock, Beratungsstelle Anstoß

- Was ist, bezogen auf die kindliche Sexualität, ein altersgemäßer Umgang unter Kindern?
- Wann ist es kein „Doktorspiel“ mehr, sondern ein sexueller Übergriff?
- Wann und auf welche Weise müssen wir eingreifen?
- Welche Regeln benötigen wir, damit es nicht zu sexuellen Übergriffen kommt?

Anmeldung

Anmeldeschluss: verbindliche Anmeldung bis 29.08.2022

POSTALISCH AN: Valeo Fachberatungsstelle
Peiner Straße 8 | 30519 Hannover
Telefon: 0511 616 22 160

PER MAIL: valeo@region-hannover.de

Insgesamt stehen für jeden Fachtag 50 Plätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt nach Anmeldeeingang. (Pro Einrichtung 1-2 Personen). Eine Rechnung wird nach der Anmeldung versendet.

Kostenbeitrag: 15 Euro

Ich melde mich für den Fachtag
Sensibilisierung Kinderschutz am

21.09.2022 28.09.2022 an.

Ihre Workshop-Wahl und Alternativen

Workshop Wunsch Nr. 1

Workshop Wunsch-Alternative 2

Workshop Wunsch-Alternative 3

DRUCKBUCH
ausliefern

Teilnehmer*in (Vor- und Nachname) _____

Rechnungsnehmer*in _____

Rechnungsadresse (Straße) _____

Rechnungsadresse (PLZ, Ort) _____

Telefon-Nr. _____

E-Mail _____

Abbildung 2: Programmflyer Sensibilisierung Kinderschutz 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover

b) Formen der Kindeswohlgefährdung/ Gefährdungsmerkmale²⁰

Vernachlässigung

Beschreibung	Gefährdungsmerkmale
<p>Hierbei handelt es sich um eine andauernde oder wiederholte aktive und/oder passive Unterlassung fürsorglicher Handelns sorgeverantwortlicher Personen, bei denen eine fehlende und/oder unzureichende Einsicht oder unzureichendes Wissen vorliegt (chronische Unterversorgung).</p> <p>Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung.²¹</p> <p>Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Mangel an Pflege/ Versorgung/ Gesundheit,• Hinweise auf Flüssigkeitsmangel,• Hinweise auf Unterernährung,• Hinweise auf starkes Übergewicht (mit starker Gefährdung der Gesundheit),• nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,• Fehlen von Körperhygiene,• mehrfach witterungsunangemessene, verschmutzte, grundsätzlich nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung,• mangelnde medizinische Versorgung,• unzureichende Gesundheitsfürsorge,• Mangel an Obdach/ Schutz (Aufsicht),• Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung,• Kind/ Jugendliche*r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf,• Kind/ Jugendliche*r bleibt häufig oder ständig dem Kindergarten (ohne nachvollziehbaren Nachweis der Personensorgeberechtigten) oder der Schule fern,• nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung,• unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit,• Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen, die auf Vernachlässigung hinweisen.

²⁰ (Radewagen, 2020)

²¹ (DAS JUGENDAMT. Unterstützung die ankommt, 2023)

Beschreibung emotionale Misshandlung	Gefährdungsmerkmale
<p>Elterliche Äußerungen und Handlungen, die die Kinder bzw. Jugendlichen überfordern, herabsetzen und/oder terrorisieren und ihnen das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Äußerungen und Handlungen, die das Kind/ den*die Jugendliche*n erniedrigen und/oder herabsetzen und/oder überfordern und das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln,• Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und dem Kind/ der*dem Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung behindern,• Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung,• Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen,• erhebliche und massive Erwachsenenkonflikte um das Kind/ den*die Jugendliche*n in z. B. Trennungskonflikten unter Einbeziehung des Kindes/ der*des Jugendlichen,• Äußerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen, die auf psychische Gewalt hinweisen.

Beschreibung sexualisierte Gewalt	Gefährdungsmerkmale
<p>Im Folgenden wird die, in der fachlichen Praxis, gängige Definition von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt benannt. Diese bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten.²²</p> <p>Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Das gilt auch, wenn sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der*die Täter*in nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • umfasst jede sexuelle Handlung die an oder vor einem Kind/ einer* einem Jugendlichen vorgenommen wird, • sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, • sexuelle Gewalt durch andere Kinder/ Jugendliche, • sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien, • das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von Missbrauchsdarstellungen, • Anzeichen von Verletzungen im Brust- und Genitalbereich, • Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person, • sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, • Äußerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen, die auf erlebte sexuelle Gewalt hinweisen.

Beschreibung körperliche Misshandlung / Gewalt	Gefährdungsmerkmale
<p>Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Personen auf junge Menschen verstanden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die Kindern/ Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, • körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, • Zeichen von Verletzungen, • Weibliche Genitalbeschneidung/-verstümmelung, • Äußerungen des Kindes/ der*des Jugendlichen, die auf körperliche Gewalt hinweisen.

²² (Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch, 2023)

Autonomiekonflikte junger Menschen

Beschreibung	Gefährdungsmerkmale
<p>Ein Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Die krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche, nicht auflösbare Wertevorstellungen beider Seiten. Ein Autonomiekonflikt entsteht meist in der Adoleszenz. Hierdurch kann die altersgerechte Entwicklung und Verselbstständigung gefährdet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • extrem einengende Regelvorgaben, Pflichten und Erwartungen, • keine Akzeptanz von Ablösung / Eigenständigkeit / Freiraum, • Zwangsheirat / Frühverheiratung.

Erwachsenen-/Elternkonflikte um den jungen Menschen

Beschreibung	Gefährdungsmerkmale
<p>Die Kindesbeziehung zu einer anderen Bezugsperson wird missachtet. Dies kann bspw. bei Konflikten zwischen Eltern im Rahmen von Trennungen und/oder Scheidungen sowie zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern erfolgen.</p> <p>Hierdurch kann die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Kind/ der*die Jugendliche befindet sich durch Konflikte zwischen Eltern oder z.B. Pflegeeltern in einem starken Loyalitätskonflikt, • Streit ums Kind in Trennungskonflikten unter Einbeziehung des Kindes.

Andere Formen der Kindeswohlgefährdung

Beschreibung spezifische Gefährdungen im Jugendalter	Gefährdungsmerkmale
<p>Im Jugendalter können jungen Menschen durch besondere Merkmale gefährdet sein, welche sich auf ihre psychische und physische Entwicklung negativ auswirken kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung als Transaktion: Eltern/ Erziehungsberechtigte reagieren gar nicht oder in ungeeigneter Form auf hochproblematisches Verhalten der*des Jugendlichen, • Zwangsheirat.

Beschreibung weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	Gefährdungsmerkmale
Über die genannten Gefährdungsmerkmale hinaus, gibt es weitere Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe durch das Kind/ den*die Jugendliche*n gegen andere Personen, • Kind/ Jugendliche*r wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner*ihrer Handlungen unkoordiniert, • Kind/ Jugendliche*r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf, • Zugang zu Gewalt verherrlichenden Medien, • Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen, • Menschenhandel • Kind/ Jugendliche*r begeht häufig Straftaten, • Kind/ Jugendliche*r wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen instrumentalisiert, • Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/ der*des Jugendlichen.

c) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirkungsbereiche der Vormundschaft	27
Abbildung 2: Programmflyer Sensibilisierung Kinderschutz 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	35

d) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	12
Diagramm 2: Kontexte der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vergleich 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	13
Diagramm 3: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2018- 2022, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	14
Diagramm 4: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2018 bis 2022, Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	14
Diagramm 5: Ergebnis des Geschlechtsverhältnisses der Kinder und Jugendlichen im Vergleich 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	16
Diagramm 6: Ergebnis der Altersgruppen von Beratenen im Vergleich 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	16
Diagramm 7: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	17
Diagramm 8: Hinweisgeber*innen für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	18

Diagramm 9: Gefährdungseinschätzungen 2018 bis 2022, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend, Region Hannover	19
Diagramm 10: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	20
Diagramm 11: Arten der Kindeswohlgefährdung 2021-2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	20
Diagramm 12: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	21
Diagramm 13: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	22
Diagramm 14: Durchschnittliche Gesamtdauer der abgeschlossenen Inobhutnahmen in Tagen 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	23
Diagramm 15: Inobhutnahmegründe in Prozent 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	23
Diagramm 16: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover	24
Diagramm 17: Prozentuale Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme 2018 - 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	24
Diagramm 18: Neu in Obhut genommene umA 2019-2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	25
Diagramm 19: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2019 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	26
Diagramm 20: Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2019-2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	26
Diagramm 21: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	29
Diagramm 22: umA Fallzahlen bundesweit 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	30
Diagramm 23: Soll- und Istaufnahmen von uma 2020 bis 2022, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	31

e) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Normen im Kinderschutz.....	7
--	---

f) Quellenverzeichnis

- (DIJuF), D. I. (2022). <https://dijuf.de/>. Von <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz> abgerufen
- AFET; BVkE; EREV; IGfH. (26. 04 2023). *DIEBETEILIGUNG.DE*. Von <https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/qualit%C3%A4tsstandards/> abgerufen
- Andresen, S. A. (2022). *Verspasst? Vershoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie*. HAWK Hildesheim und Goethe Universität Frankfurt am Main. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.
- Bayerisches Landesjugendamt. (2010). *Schützen – Helfen – Begleiten, Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung*.
- Beckmann, D. J. (2021). SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. (D. I. (DIJuF), Hrsg.) *Das Jugendamt (JAmt)*.
- BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, IV ZB 32/56 (BGH 14. Juli 1956). *DAS JUGENDAMT. Unterstützung die ankommt*. (Juni 2023). Von <https://www.neukoellnjugend.de/redsys/index.php/kindeswohlgefahrdung> abgerufen
- Der Kinderschutzbund Bundesverband. (2020). *Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise*. Berlin.
- Der Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen. (2021). *Kinder und Jugendliche haben großen Beratungsbedarf*. Hannover. Abgerufen am 15. 03 2021 von <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E9F0EDE7F17D427A877DE35EB1621DB3>

- Deutsches Jugendinstitut. (2020). *Kindsein in Zeiten von Corona*.
- Ebert, C. D., & Steinert, J. P. (2020). *Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie*. München: TU München, RWI Leibniz Institut für Wirtschaftsförderung.
- Fachbereich Jugend, Region Hannover. (2022). *Themenfeldbericht Kinderschutz 2022*.
- Gerber, C. J. (2021). Kinderschutz in Zeiten von Corona. *Das Jugendamt*. Abgerufen am 02. 03 2022 von <http://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-JAMT-B-2021-S-294-N-1>
- Güthoff, F. L. (01 2021). Schafft uns die Covid-19 Pandemie? Kinderschutz in Zeiten der Covid-19 Pandemie: Erkenntnisse einer Umfrage in fünf Punkten. (AFET, Hrsg.) *Dialog Erziehungshilfen*.
- Hannoversche Allgemeine Zeitung. (2021). *Kinder- und Jugendpsychiater aus Hannover: „Bei uns melden sich im Lockdown viel mehr Eltern“*. Hannover. Abgerufen am 27. 02 2021 von <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Kinder-und-Jugendpsychiater-aus-Hannover-Im-Lockdown-leiden-Kinder-und-Jugendliche>
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch*. (Juni 2023). Von <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten> abgerufen
- Kindler, H., & Lillig, S. (kein Datum). Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. *IzKK-Nachrichten*(2011-1).
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*.
- Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie. (01 2020). Konzeption Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. 4. Mainz. Abgerufen am 24. 05 2022 von https://www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/pflegschaft-bestellte-pflegschaft.php.media/189341/Konzeption_Amtsvormundschaften_Amtspflegschaften.pdf
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. (2016). *Weiterentwicklung der Vollzeitpflege 3. Auflage*.
- Radewagen, C. (2020). Das Osnabrücker Kinderschutzkonzept- Reader zum Kurzs insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII und § 4 KKG. Version 4.1. S. S. 14.
- Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). (2021). *COPSY-Studie: Kinder und Jugendliche leiden psychisch weiterhin stark unter Corona-Pandemie*. Hamburg.
- Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. (2020). *Psychische Gesundheit und Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen während der COVID-19-Pandemie (COPSY)*. Hamburg.

g) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EGH	Eingliederungshilfe
Fachberatung Kinderschutz	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
FEB	Familien- und Erziehungsberatungsstellen
GG	Grundgesetz
HZE	Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII
IO	Inobhutnahme
JA/ JÄ	Jugendamt/ Jugendämter
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KoKi	Koordinierungszentrum Kinderschutz
KWG	Kindeswohlgefährdung
PKD	Pflegekinderdienst
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

h) Glossar

Begriff	Definition
Autonomiekonflikt	Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern
Berufsgeheimnisträger*innen nach § 4 KKG	<ul style="list-style-type: none"> • Ärzt*innen, • Zahnärzt*innen, • Hebammen und Entbindungspfleger, • andere Angehörige eines Heilberufes, • Berufspsycholog*innen, • Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte, • Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, • Sozialarbeiter*innen sowie Sozialpädagog*innen, • Lehrkräfte, • Mitarbeitende von Zollbehörden.
Gefährdungseinschätzung	Die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
gewichtige Anhaltspunkte	Konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung.
Inobhutnahme	Eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch den ASD/ PKD. Die Inobhutnahme ermöglicht vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen.
Junge Menschen	In diesem vorliegenden Bericht zählen zu jungen Menschen all jene im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Kinderschutz ist gesetzlich auf Minderjährige ausgerichtet.
Kindeswohlgefährdung	„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH; FamRZ 1956).

Begriff	Definition
Personenkreis gem. § 8b SGB VIII	Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.
Soziale Dienste	ASD, PKD, EGH, Clearingstelle umA, Vormundschaften und Pflegschaften.
Vorläufige Inobhutnahme	Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII.

i) Verzeichnis der Autor*innen

Name	Team/ Funktion
Bernhard, Julia	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Koordinierungszentrum Kinderschutz
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Heck, Wiebke	ASD-Koordination/ stellvertretende Teamleitung
Hoffmann, Günter	Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/ Koordinator Vormundschaften
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten / Finanzcontrolling
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung
Pohl-Volker, Maja	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ valeo Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Radtke, Hans-Christian	ASD Burgwedel, Wedemark, Isernhagen und Uetze/ Teamleitung
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Volkman, Jacqueline	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Fachberatung Kinderschutz
von Plotho, Bettina	Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/ Teamleitung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung